

Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrhundert nach den evangelischen Kirchenordnungen Deutschlands.

Von

Dr. theol. H. Nobbe,
Superintendent in Leisnig.

Die kirchliche Pflege der Armen ¹ besteht von den Anfängen der Kirche selbst in der Welt. Denn Christus der Herr der Kirche ist, ob er wohl reich war, doch arm geworden, ein Genosse der Armen (Matth. 8, 20), auf das die Welt durch seine Armut reich würde, und er läßt sein Evangelium den Armen vornehmlich verkündigen (2 Kor. 8, 9. Matth. 11, 5). Vorher ist von einer wirklichen Pflege der Armen nicht die Rede. Zwar hat man auch Gaben den Dürftigen gereicht, aber erst die christlichen Gemeinden haben es zu einer geordneten Liebeshätigkeit gebracht, der Armut nicht bloß für den Augenblick, sondern gründlich zu helfen. Die heidnische liberalitas ist etwas ganz anderes als die caritas der Christen. Wohl haben auch die Armen davon Nutzen gehabt. Aber nicht um ihrer Not und Bedürftigkeit willen ist ihnen gespendet worden. Das aber ist das Ziel der christlichen Liebe ².

1) Zu dieser Ausführung über die Liebeshätigkeit der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten und im Mittelalter vgl. das treffliche Werk von Uhlhorn, Die christliche Liebeshätigkeit in der alten Kirche und im Mittelalter I (1882) u. II (1884).

2) Uhlhorn u. a. O. Bd. I, S. 7. 8.

Es fehlt der alten Welt eben die Erkenntnis vom unendlichen Wert jeder Menschenseele — ihr Grundzug ist Egoismus, der nur durch die Interessen des Standes beschränkt wird. In Israel, dem alten Bundesvolk Gottes, wird zwar Armut in größerem Maßstab durch die Verfassung im Prinzip ausgeschlossen (Lev. 25, 8—17. 39—41. 54), und der Armen, die allezeit noch sein werden, mit Milde gedacht durch bestimmte gesetzliche Vorschriften. Aber die barmherzige Liebe ist noch in der Hauptsache auf das Volk beschränkt und durch Gesetz vorgeschrieben, das bei den Pharisäern übel angewandt, zur Verkehrung der Nächstenliebe wird (Matth. 6). Daher war die in Christo Jesu in der Welt erschienene Liebe, welche allen Armen und Elenden nachgeht und seiner Gemeinde die Pflicht der Liebeshätigkeit vor allem aufgelegt hat, auch für Israel etwas ganz Neues. Die christliche Gemeinde hat dann auch die Liebeshätigkeit zu organisieren gewußt durch die Kraft des neuen in ihr wohnenden Geistes mit mancherlei ihr angehörigen, vom Geist erfüllten und getriebenen Kräften (Diakonen, Diakonissen u. s. w.).

In den ersten Jahrhunderten fiel die Liebeshätigkeit der Kirche in eine wirtschaftlich günstige Periode, so daß sie nicht einer Massenarmut gegenüberstand, sondern bei ihrer Armenpflege die einzelnen Fälle besonders berücksichtigen und dabei erstarken konnte für größere Aufgaben¹. Man war damals weit entfernt, den Bettel zu pflegen und den Trägen und Müßiggängern ein behagliches Leben zu schaffen. Das Almosengeben sollte der Stärkung der christlichen Gemeinschaft dienen. Clemens Alexandrinus (*Quis dives salvetur* c. 13) erinnert an das Wort des Herrn Luk. 16, 9 und sagt: der Herr lobt den Gebrauch des Reichtums, um dadurch auf die Gemeinschaft hinzuweisen, zu tränken die Durstigen, Brot darzureichen den Hungernden u. s. w.

In den Gemeindeversammlungen, beim Gottesdienst, beim Abendmahl werden die Gaben für die Armen zusammengelegt; die Beamten der Gemeinden verwenden sie.

1) Uhlhorn I, S. 99.

Gemeindearmenpflege ist der Grundcharakter der Liebeshätigkeit jener Zeit, ohne daß private Wohlthätigkeit ausgeschlossen wäre. Doch nicht in den aufzuwendenden Geldmitteln, sondern in den persönlichen Kräften liegt der Schwerpunkt der Liebeshätigkeit. Dadurch ist die Zeit der ersten Jahrhunderte besonders ausgezeichnet. Das Presbyterium, später der Bischof, leitet die Liebeshätigkeit und vermittelt sie durch die Diakonen, welche von der Not Kenntnis brachten und den Armen die entsprechende Hilfe zukommen ließen¹. Tertullian (Apologeticus c. 39) nennt die Gaben, welche die Gemeinde darbringt, gleichsam ein Depositum der Frömmigkeit. Denn nicht zu Gastmählern, Trinkgelagen und Völlerei wird es verwendet, sondern um Arme zu ernähren und zu begraben, Knaben und Mädchen, die kein Vermögen und keine Eltern haben, zu erziehen, für alte Leute, für Schiffbrüchige und solche, die in den Bergwerken, in der Verbannung und im Gefängnisse sind. Freilich schon bald tritt die sündentilgende Kraft der Almosen hervor (3. und 4. Jahrhundert). Der Lohn der Barmherzigkeit ist von Gott allein, nicht von einem Menschen zu erwarten. Groß ist der Lohn der Barmherzigkeit, denn Gott verspricht Vergebung aller Sünden². Je mehr das Feuer der ersten Liebe in den Gliedern der Kirche nachließ, um so mehr wurde dieser Beweggrund des Lohnes hervorgekehrt. Das Almosengeben verstand sich nicht mehr von selbst. Es mußte dazu gedrängt werden, wie die großen Prediger jener Tage, Chrysostomus, Ambrosius u. a. bekunden. Die Kirche insonderheit ward mit der zunehmenden Massenarmut von einer Menge Elender angegangen. Mußten doch in jenen Tagen die ersten Gesetze gegen die Bettler gegeben werden (Valentinian II. gest. 392, Theodosius gest. 395)³. Um so weniger war die Gemeindearmenpflege der ersten Zeit noch möglich. Statt dessen werden in der nachkonstantinischen Zeit, welche die Massen

1) Vgl. die schöne Schilderung Apost. Konstitut. IV, 2.

2) Lactantius, Institutiones VI, 12.

3) Uhlhorn I, 264.

in die Kirche eingeführt hat, teils massenhaft Almosen gegeben, teils wird durch Anstalten, Hospitale und Klöster die christliche Liebeshätigkeit geübt. Namentlich diese letzteren, in der alten Kirche schon entstandenen Einrichtungen gelangten hernach im Mittelalter zur besonderen Blüte und sind für dasselbe charakteristisch geworden. Das andere dem Mittelalter und seiner kirchlichen Liebeshätigkeit eigentümliche Merkmal ist der Einfluß der Barmherzigkeitsübung auf das Heil der Seelen, insbesondere der eigenen der Geber. Man gab wohl Almosen, um die Seelen anderer im Fegefeuer zu erleichtern und zu befreien. Man gab aber auch Almosen, ohne überhaupt nach Würdigkeit oder Bedürftigkeit der Empfänger zu fragen, sondern die Gabe als solche, als gutes Werk kam in Betracht für den Geber. Das Kirchengut ist allerdings auch noch anderen Zwecken, als der Armenunterstützung dienstbar gemacht worden. Im Anfang des Mittelalters waren eine große Menge Kirchengüter der Kirche entfremdet und in die Hände von Laien gekommen¹. Hierfür gewährten zwar reichliche Schenkungen Ersatz. Doch ging die alte Anschauung des Kirchenguts als Armengut unter². Die Kirche hat auch selbst bei der Entwicklung, welche sie im Mittelalter nahm, mehr von den Armen und von den für diese gemachten Stiftungen gelebt, als für die Armen. Nicht die armen Laien, sondern die freiwillig arm gewordenen Mönche und Kanoniker participieren am Kirchengut. Bei der von Rom aus später verbreiteten Verteilung für Bischof, Kleriker, kirchliche Kultusbedürfnisse (*fabrica ecclesiae*) und Arme ist nicht die Absicht vorherrschend gewesen, die Armen zu beschränken³, eher wohl sollte Ordnung geschaffen werden bei Verwendung des Kirchenguts zugute den Armen und ihnen ein bestimmter Teil gesichert werden. So erklärt es auch eine später im Mittelalter laut gewordene Stimme, daß der weltlichen Kleriker wegen, die von den Vorschriften aposto-

1) Uhlhorn II, 32f.

2) Ebd. II, 40. 43f.

3) Ebd. I, 258f.

lischen Lebens nichts wissen wollen, die Verteilung des kirchlichen Besitzes festgestellt worden sei. Denn wo man gemeinsam lebt, giebt es kein anderes Gesetz, als dafs alles, was übrig bleibt, den Armen gegeben wird ¹. Neue Bahnen hatte besonders Karl der Grosse auch für die Armenpflege gewiesen auf Grund der veränderten wirtschaftlichen und sozialen Zustände seiner Zeit ². Hier sind die Verhältnisse des Ackerbaues und Besitzes maßgebend geworden, nicht die der grossen Städte, wie in den Zeiten der alten Kirche, da Rom noch herrschte.

Der Grundherr sollte nicht nur für seine abhängigen Leute (Hörige) sorgen, sondern es ward bisweilen auch eine förmliche Armensteuer ausgeschrieben und Anspruch an die allgemeine Wohlthätigkeit erhoben. Dagegen wird das Betteln ausdrücklich verboten. Die erstrebten Anfänge staatlich-kirchlicher Armenpflege sind freilich mit Karl's Reich zunächst wieder zurückgetreten. Es bleibt eben für die mittelalterliche Liebeshätigkeit charakteristisch, dafs sie fast ausschliesslich durch die Hand der Kirche geht oder doch mit dem kirchlichen Leben in engster Verbindung steht ³. Die kirchlichen Anstalten bieten ebenso am meisten Sicherheit für Ausführung einer milden Stiftung, als sie die Gegengabe — das Seelenheil — vermitteln. Doch entwickelte sich mehr und mehr die Beteiligung der Laien. (Vgl. in Deutschland die in städtischer und stadtbehördlicher Verwaltung stehenden Hospitäler, desgleichen die Bruderschaften des späteren Mittelalters ⁴.)

Allerdings ist nicht zu vergessen, dafs, wenn auch die bürgerliche Armenpflege alle Notleidenden mit dem Nötigsten gerecht versorgte, doch die kirchliche verstand, durch besondere auferordentliche Gaben z. B. besonders reichliche und gute Speisen an festlichen Tagen u. s. w. dem Gemüt

1) Gerhoh von Reichersberg, de aedificio dei c. 52. Vgl. Nöbbe, Gerh. v. R. (1881) I, 152f.

2) Uhlhorn II, 60. 65.

3) Ebd. II, 132.

4) Ebd. II, 198 ff. 210. 429f.

und Herzen der Armen nahe zu kommen. Es hat auch in den Hospitälern nicht an reicher, sich aufopfernder Liebeserweisung der klösterlichen Pfleger gefehlt. Immer freilich hilft man mehr der äusseren leiblichen Not ab, als das man strebt, die innere Not der Seele zu beseitigen. Wenn vonseiten der deutschen Mystik die persönliche Zuneigung zu den Elenden mehr hervorgehoben wurde¹, so hat man sich doch auch da auf den engen Kreis derer beschränkt, die zu einem devoten Leben hinneigten².

Um es zusammenzufassen, es ist im Mittelalter ebenso durch die Verweltlichung des Klerus, wie durch mass- und planloses Geben infolge der Anschauung von der Verdienstlichkeit der Almosen die kirchliche Armenpflege in falsche Geleise gebracht worden. Der Bettel ist dadurch in einem Masse gross gezogen worden, das man seiner nicht mehr Herr wurde. Das Betteln galt insbesondere keineswegs als eine Schande. Wie die Mönche und Stationierer bettelten und damit eine gottesdienstliche Pflicht erfüllten, so erwies der Bettler durch die Fürbitte, die er für die Gabe that, dem Geber noch eine Wohlthat³. Die Armut am Ausgange des Mittelalters ward deshalb nicht mehr bekämpft, noch versuchte man den Armen daraus zu retten. Endlich freilich war der Kampf gegen den Bettel unabweisbar und die alten Bettelordnungen, die bis ins 14. Jahrhundert reichen, sind Vorläufer der Armenordnungen, einer Organisation der Armenpflege, die auf Bettler erziehlich einwirkt⁴. Aber erst die Reformation stellte die Gedanken über Reichtum und Armut, Eigentum und Almosen, Arbeit und Beruf wieder richtig. War gegen das Ende des Mittelalters die Unfähigkeit der Kirche zu gedeihlicher Armenpflege hervorgetreten und bereits hier und da in den Städten die Pflege der Armen durch die Obrigkeit in die Hand genommen worden⁵, so

1) Uhlhorn II, 371.

2) Ebd. II, 374.

3) Ebd. II, 447.

4) Ebd. II, 455.

5) Ebd. II, 458 f.

erinnerte die Reformation die Christenleute, daß ein Christenmensch in der Liebe ein dienstbarer Knecht und jedermann unterthan sei, nicht um seiner selbst, noch um seiner Seligkeit willen (*ad remedium animae*), sondern um Christi willen als einer, der in Christo gerecht und selig ist (Luther nach 1 Kor. 9, 19 in der Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen 1520). Die Macht des neuen Geistes zeigte sich auch in der thatsächlichen Aufrichtung neuer Gemeinde- und insbesondere Armenordnungen im 16. Jahrhundert. Nachdem schon während Luther's Aufenthalt auf der Wartburg von Carlstadt in Wittenberg 1522 eine Ordnung der Stadt Wittenberg aufgestellt war, ist zuerst eine solche in der kursächsischen Stadt Leisnig 1523 nicht ohne Herübernahme einzelner Bestimmungen aus dem Wittenberger Entwurf ins Leben getreten. Ordnung eines gemeinen Kastens, Radschlag wie die geistlichen Gutter zu handeln sind (Martinus Luther MDXXIII) oder, nach dem Titel des im Pfarrarchiv zu Leisnig aufbewahrten handschriftlichen Exemplars, Brüderliche Vereinigung des gemeinen Kasten gantzer eingepfarter versammlung zu Leisneck 1523. Luther hat selbst diese Ordnung in Druck ausgehen lassen, „ob Gott seinen gnädigen Segen gäbe, daß sie ein gemein Exempel würde, dem noch viel andere Gemeinden nachfolgten“ (vgl. seine Vorrede zu der Ordnung)¹. Die treffliche Sammlung Richter's „Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“, Weimar 1846, 2 Bde. hat nicht weniger als 172 Kirchenordnungen des Reformationsjahrhunderts vereinigt, von welchen etwa

1) „Ich habe solche Eure Ordnung für gut angesehen, daß sie durch den Druck ausginge, ob Gott seinen gnädigen Segen dazu geben wollt, daß sie ein gemein Exempel würde, dem auch viele andere Gemeinden nachfolgten, damit wir auch von Euch rühmen möchten, wie St. Paulus von den Corinthern rühmt, daß ihr Fleiß habe viele gereizet.“ Vgl. hierüber außer Richter (s. u.) Köstlin, Martin Luther, 2. Aufl. (1883), I, 586f.; Kawerau, N. Archiv für Sächs. Geschichts- und Altertumskunde III, 78ff., Anacker, Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig 1881, 6. Heft: Über die im dortigen Pfarrarchiv aufbewahrte Kastenordnung von 1523.

50
Hahn?

55 — und darunter weithin maßgebende — besondere Rücksicht auf die Armenpflege nehmen ¹. Allerdings ist die kirchliche Gemeinde damals immer ungeteilt die bürgerliche, und ist nach reformatorischer Lehre auch der bürgerlichen Obrigkeit hervorragende Stellung zugewiesen. So hat es geschehen können, daß die wahrhaft evangelischen reformatorischen Grundsätze bald zurückgetreten sind und daß die Armenpflege auch in evangelischen Landen mehr und mehr von staatlicher Verwaltung in die Hand genommen worden und nicht ohne manche bedenkliche Auswüchse geblieben ist. Es hat allerdings auch damals in der römisch-katholischen Kirche an Bemühungen nicht gefehlt zur Wiederherstellung kirchlicher Armenpflege, wie das Beispiel des Erzbischofs von Mailand Karl Borromäus im 16. Jahrhundert, des Vincentius Paulus im 17. Jahrhundert zeigt. Namentlich aber ist in neuerer Zeit, im gegenwärtigen Jahrhundert, auch in evangelischen Kirchengebieten allmählich unter dem erstarkenden kirchlichen Bewußtsein der Geist wieder thatkräftig geworden, aus welchem jene veralteten evangelischen Kirchenordnungen hervorgegangen sind. Es läßt sich sogar jetzt eine gewisse Herausbildung fester, allgemein anerkannter Grundsätze für eine gedeihliche Armenpflege konstatieren, in katholischen ebenso wie in evangelischen Kirchenkreisen, von welchen auch die öffentliche, von Staats wegen geübte Armenpflege nicht unbeeinflusst bleibt ². Diese Grundsätze bilden die Grundgedanken jener alten evangelischen Kirchen-

1) Die systematische Übersicht Bd. II, S. 518 zählt 40 Ordnungen auf. Außer diesen kommen noch teilweise allerdings nur mit kürzeren Bestimmungen in Betracht: 1526 Reformatio eccles. Hassiae, 1527 Lüneburg, 1533 Hessische Kastenordnung und Cleve, 1534 Eßlingen, 1535 Katzenelnbogen, 1537 Hessische Kirchenordnung, 1539 Northeim und Meißn. Visitation, 1554 Ausländ. Gem. in Frankfurt, 1555 Wittgensteinsche Kirchenordnung, 1555 Stralsund, 1575 Leges ministrorum verbi apud Lunaeburg., 1580 Sächs. Generalartikel, 1581 Braunschweiger Kirchenordnung.

2) Hahn, RE² I, S. 648—663, bzw. S. 652 u. 662; Feldner, Grundzüge einer christlichen Armenpflege nach Chalmers etc. 1847, S. 229; Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (Freiburg 1868), S. 413 ff.

und Armenordnungen, so daß sie sich gewissermaßen jetzt wieder wie von selbst zu ihrem Rechte verholten haben. Es ist nicht ohne Grund zu sagen, daß die heutige kommunale Armenpflege in ihrer Ergänzung zugleich durch private und kirchliche Liebeshätigkeit die evangelische Form der öffentlichen Barmherzigkeitsübung ist im Sinne unserer alten Kirchenordnungen¹. Freilich ist gerade diese Ergänzung der öffentlichen Armenpflege als unumgänglich notwendig zu bezeichnen. Denn allerdings ist die staatlich zwangsweise zu gewährende Unterstützung der Armen nur auf das zum Leben nötigste Maß beschränkt, und weder wird bei den Besitzenden der Geist der Barmherzigkeit in Anspruch genommen, noch bei den Besitzlosen dem Neid, Trotz, Undank und der Erbitterung gewehrt. Der Staat allein ist den Aufgaben der Armenpflege nicht gewachsen, sondern für diese müssen alle zusammen wirken: Staat, Kirche, Vereine, Korporationen, Privatwohlthätigkeit. Jene Grundsätze aber dürften im wesentlichen auf folgende acht hinauskommen.

1) Alle Armenpflege ist im rechten Geist zu treiben, nicht ohne Seelsorge bzw. Armenzucht; 2) rechte Organisation d. h. Sammlung und Vereinigung der Mittel, einheitliche Leitung und Teilung bei der Arbeit; 3) Unterstützung aller Arten von Armen in der Gemeinde; 4) Hausarmenpflege; 5) Unterstützung durch Naturalien, bzw. Gewährung von Arbeit; 6) Vorbeugung gegen Verarmung; 7) Keine Verabreichung von Gaben an Bettler; 8) Verband der einzelnen Gemeinden zur Armenpflege.

Es wird nicht ohne Interesse sein, aus den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts nachzuweisen, daß bereits bei der reformatorischen Ordnung der Armenpflege im wesentlichen dieselben Grundsätze hervortreten, so daß deren bleibende Bedeutung als wahrhaft evangelischer dadurch offenbar wird. Dies aus den Quellen zu zeigen, ist die Aufgabe der gegenwärtigen Erörterung. — Zuvor noch ein

1) Hölcher, Über die Grenzen der Liebesübung. Bausteine, Monatsbl. für innere Mission 1886, S. 59.

Wort über die Herbeziehung der Quellen. Inbezug auf die kirchliche Verfassung im allgemeinen, ebenso bezüglich der Bestimmungen über Liturgie und Kultus überhaupt pflegt man bei diesen zahlreichen Kirchenordnungen gewisse einzelne als maßgebend für andere herauszuheben. Es bedingt da oftmals die Verwandtschaft gewisser Ordnungen unter einander einen Unterschied derselben gegenüber anderen Ordnungen. Einzelne der von Richter aufgenommenen Ordnungen haben auch nicht die Bedeutung von Landesordnungen, sondern tragen freieren Charakter als soziale Ordnungen, welche eine Freikirche durch ihre Repräsentation sich selbst gegeben hat. Doch bilden diese in Deutschland eine kaum nennenswerte Ausnahme¹. Bezüglich der Bestimmungen über Armenpflege aber legt sich jene Unterscheidung weniger nahe, da die Grundlagen von Anfang an von Luther selbst in der unter seinen Auspicien veröffentlichten Leisniger Kastenordnung zum Vorbild für die junge Kirche der Reformation bekannt gegeben waren. Besondere Eigentümlichkeiten haben wir nur bezüglich einzelner Punkte hier und da hervorzuheben. Dieselben weichen aber nicht wesentlich von dem gelegten Grunde ab².

1) Vgl. *Forma ac ratio tota ecclesiastici Ministerii in peregrinorum, potissimum vero Germanorum Ecclesia instituta Londini in Anglia etc.* Autore Jo. a Lasco, Poloniae Barone Lond. 1550. Francof. ad. M. 1555 (Richt. II, 99 ff.). *Liturgia sacra seu ritus ministerii in ecclesia peregrinorum Francofordiae ad Moenum cet. Francofordiae 1554* (Richt. II, 149 ff.). *Acta synodi Wesaliensis 1568 et Emdenensis 1571* (Richt. II, 310 ff. 339 ff.). Desgleichen einige andere auf diesen ruhende niederländische und niederrheinische Ordnungen.

2) Der Armenpflege zur Zeit der Reformation hat auch Hering in seiner anziehenden Arbeit „Über die Liebesthätigkeit der deutschen Reformation“ (bis 1529) (Studien u. Kritiken, Jahrgang 1883, S. 661 ff. — Ebd. Jahrgang 1884, S. 207 ff. bes. S. 247 ff. — Ebd. Jahrg. 1885, S. 195 ff. bes. S. 242 ff.) nähere Betrachtung gewidmet und dabei auch die ersten kirchlichen und sozialen Organisationen näher beleuchtet. Aufser dem Wittenberger Entwurf und der Leisniger Kastenordnung wird besonders auch der Magdeburger und Stralsunder Ordnung, sowie der mit Bugenhagen's Namen ver-

I.

Keine Armenpflege ohne Seelsorge bzw. Armenzucht.

Wir können diesen Punkt nicht erörtern, ohne ebensoviel von dem inneren Beweggrund zur christlichen, kirchlichen Armenpflege als von dem bei derselben ins Auge zu fassenden Ziel zu reden. Denn wie alle rechte Armenpflege nur da sich findet, wo die Seelen innerlich ergriffen sind von der Liebe des Herrn und von dem ewigen Heil, das er den Menschenkindern darbietet, so ist auch ihr Absehen auf die Gewinnung und Rettung der Seelen für das ewige Heil gerichtet. Es handelt sich bei der kirchlichen christ-

knüpften Kirchenordnungen (Braunschweig und Hamburg) ausführlicher gedacht. Wir finden bei diesem Forscher insbesondere hervorgehoben, warum die von trefflichem Geiste beseelten Ordnungen in der Ausführung Schwierigkeiten begegneten. Namentlich wird mit Recht betont, daß nach der damaligen Verbindung des Bürgerlichen und Kirchlichen die Armenpflege bald in eine bürgerliche sich verwandeln mußte, die von der ursprünglich beabsichtigten nur die äußerlichen Formen und den Namen bewahrte. Aber auch von ihm wird anerkannt, nicht nur, daß Luther mit großer Sicherheit des Blicks auch für schwere Fragen dieser Art die Lösung anzudeuten verstand und den Organisatoren die leitenden Ideen an die Hand gegeben hat, sondern auch, daß der Geist, welcher diese Ordnungen durchdringt, die beseelende Macht bleiben mußte, aus welcher die Ausführung späterer Zeit immer wieder Leben zu schöpfen hatte. Das aber ist es auch, was wir mit der gegenwärtigen Darstellung näher zu begründen versuchen. Speziell das Armenwesen der Reformation auf Grund der von Richter gegebenen Zusammenstellung der evang. Kirchenordnungen unter Hinzunahme von noch fünf bzw. sieben anderen außerdeutschen Ordnungen hat bereits Riggenbach in einer Habilitationsvorlesung (Basel 1883 bei Schneider) trefflich behandelt und dabei namentlich den Wert dieser reformatorischen Lebensentfaltung gegenüber Roms Angriffen in alter und besonders auch neuer Zeit hervorgehoben (S. 34ff.). Die Bearbeitung unter dem von uns aufgestellten Gesichtspunkt, mit der Beziehung zur Gegenwart und mit noch eingehenderer Schilderung aus den Quellen selbst, scheint uns aber daneben noch ihre besondere Berechtigung zu haben.

lichen Armenpflege nicht um eine vorübergehende Hilfe für den einzelnen Fall, sondern um gründliche Förderung aus aller Not heraus. Christen aber wissen, daß nur dem gründlich geholfen ist, welcher von ganzem Herzen den Herrn ergreift und sein ewiges Heil. Deshalb haben selbst für eine gewisse ernste und strenge Zucht der Armen in den Tagen der Reformation Vorschriften nicht gefehlt und in einzelnen Gemeinden besonders Eingang gefunden. Durch die Anwendung bzw. Androhung äußerer Strafen für leichtsinnige und widerwillige Arme hoffte man, daß wenigstens viele sich ernstlich besinnen und zur wahrhaften Besserung von Herz und Leben leichter sich leiten lassen würden. Von dem rechten christlichen Motiv der Armenpflege, der Liebe Gottes und der Brüder, wie ihrem Ziel: der Seelenrettung, redet sogleich die erste thatsächlich ins Leben getretene Ordnung, die Leisniger Kastenordnung (Richter, *Evang. Kirchenordnung*, Bd. I, S. 10ff.). „Die gesamte Vereinigung ist getroffen, nachdem man durch die Gnade des allmächtigen Gottes aus Offenbarung christlicher evangelischer Schrift nicht allein einen beständigen Glauben, sondern auch gründliches Wissen empfangen hat, daß alle innerliche und äußerliche Fürmögen der Christgläubigen zur Ehre Gottes und Liebe des Nächsten dienen und gereichen sollen.“ Wie dies am Anfang bekannt wird, so wird auch am Schluß wiederholt: daß allein zur Ehre Gottes und Liebe des eben Christenmenschen und also gemeinem Nutzen zugute diese Vereinigung soll gebraucht werden. Ausdrücklich auch heißt es bezüglich der Pflege fremder Einkömlinge, daß sie nicht trostlos verlassen und vor Schanden und offenen Sünden errettiget sein mögen. Ähnlich geht die Kerkenordninge von Stralsund 1525 (Richter, Bd. I, S. 23, Nr. 18) bezüglich der Versorgung der Armen davon aus, daß das Reich Gottes nicht in Worten, sondern in der That steht, daß wir uns der Armen so herzlich annehmen, als sich Christus unser angenommen hat, und erinnert an das schon durch Mosis Mund gegebene Gottesgebot, daß man die armen Leute versehen soll, daß niemand betteln soll. Anderwärts wird betont, daß die Armen der christ-

lichen Kirche hoch verwandt und vom Herrn ernstlich in eines jeglichen Christen Hilfe befohlen seien (Hall'sche Kirchenordnung, Richter I, 46^b). Ja das ist der rechte Gottesdienst der Christen, sich der Notdurft des Nächsten annehmen, wie der Herr sagt, dabei sollen alle Leute erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe unter einander habt (Braunsch. K.O., R. I, 116^b). Was schon die Vernunft mit sich bringt und das natürliche Recht bei allen Menschen, wenn sie auch Heiden sind, ist Christen besonders befohlen in der heiligen Schrift (Hamburger K.O. 1529, Art. XL, R. I, 132^a). Sehr schön spricht sich auch über Beweggrund und Ziel der Armenpflege die nach dem Vorbild der Hessischen Kastenordnung aufgestellte und in mehrfacher Hinsicht sich auszeichnende Württemberger Kastenordnung von 1536 aus (R. I, 261^a). Damit wir den Namen Christi nicht vergeblich tragen, und zu Hilfe und Trost der Armen, sollen wir derselben uns annehmen. Überhaupt zur Besserung des gemeinen Nutzens, damit reich und arm desto füglicher bei einander bleiben und wohnen mögen, ist die Ordnung eingerichtet. Die Lippische K.O. 1538 erinnert (R. II, 500^b), daß Christus und die Apostel besonders auf die Armen geachtet haben. Ähnlich hebt die Osnabrücker K.O. von 1543 (R. II, 25^b) hervor, daß man an den Armenkasten die Früchte und Werke des Evangeliums gegen den Nächsten sehen soll.

Auch sollen sich die Pfleger ihres Amtes nicht schämen um Christus willen, der für uns auch ist arm geworden und hat uns ewig reich gemacht (desgl. Braunschweig-Wolfenbüttel 1543, R. II, 62^a; Bremen 1534 I, 246). Allerdings hat schon jene im Jahre 1536 ausgegangene Württemberger Kastenordnung die mögliche ungerechtfertigte Weigerung berücksichtigt, das Amt eines Kastenvorstehers zu übernehmen, und mit ziemlich hoher Strafe bedroht, während die bis dahin erschienenen zahlreichen evangelischen Kirchenordnungen annehmen, daß alle Erwählten solch Amt gutwillig auf sich nehmen um Gottes und gemeinen Nutzens willen (R. I, 265^b). Aus letzterem Grunde wird eben auch nur der nötigste Amtsaufwand vergütet (z. B. Württemb.

K.O. 1536, R. I, 265^a; Sächs. Generalart. 1557, R. II, 190^a; Hessische Kastenordnung 1533, R. I, 212^a, Nr. 6). Doch haben selbst viel spätere z. B. eine der wichtigsten reformierten Kirchenordnungen (Pfälz. K.O. 1563, R. II, 265^a) betont, daß es unfraglich zum Bau der christlichen Kirche gehöre, daß die armen und notdürftigen Glieder Christi erhalten, gespeist und getränkt werden (desgl. Pfälz. Kirchenratsordnung 1564, R. II, 281). Die preußische Bischofswahl (de electione episcoporum Boruss.) 1568 nennt „die Armen sonderlich unseres Gottes Hofgesinde, darum an ihnen Barmherzigkeit zu erzeigen not ist und keinem Menschen erlassen“ (R. II, 307^a). Auch wird das Visitieren der Kranken und Armen durch die Prädikanten und Priester der Stadt in den Hospitalen und Armenhäusern wöchentlich ein oder mehrmals vorgeschrieben. Sie sollen sie besuchen und mit Gottes Wort freundlich vermahnen oder wo es not sein wird, unterrichten (Braunsch. K.O. 1528, R. I, 111^b; Hess. K.O. 1532, R. I, 164^b). Sie sollen sehen, wie die Armen leben und wie sie mit Gottes Wort und zeitlicher Notdurft unterhalten werden, daß auch nur gottesfürchtige, fromme und rechte Arme in dem Armenhause sind und den Katechismus wissen. Schon die Braunsch. Ordnung von 1528 hatte Ähnliches gesagt und wollte nicht einmal übel berückigte Diener oder Dienerinnen darin dulden, weil sie den frommen Hospitaliten unleidlich wären (R. I, 119^b). Denn Gottesfurcht soll im Armenhause wohnen und von den Armen bewiesen werden (Pommersche K.O. 1563, R. II, 250^b, 251^b). Man denkt auch an besondere Geistliche für die armen, elenden und kranken Leute in den Hospitalern, die ihnen Gottes Wort verkündigen und die Sakramente darreichen (vgl. Stralsunder K.O., R. I, 24, Nr. 38) oder doch an Beauftragung eines besonderen Geistlichen der Stadt mit diesem Dienst (Pomm. K.O., R. II, 251^a). Die Hessische K.O. von 1537 (R. I, 286^b) hat hierauf die besondere Aufmerksamkeit der Visitatoren gerichtet. Sie schreibt den Visitatoren überhaupt besonders vor (S. 286^a), daß sie die Armen vor sich fordern und aus Gottes Wort prüfen und vermahnen. In erbaulicher Weise läßt auch

die von Joh. v. Lasco für die niederländische Gemeinde in London unter König Eduard VI. entworfene K.O. (R. II, 99 ff.) über den Sinn, in dem christliche Armenpflege zu üben ist, und über die Gesinnung, welche sie wecken und stärken soll, sich vernehmen (101^a). Die Reichen sollen gern und williglich, auch reichlich die Almosen geben zu Hilfe und Unterhaltung der Armen. Die Armen aber sollen also gesinnet sein, daß sie anderen mehr begehrten behilflich (so es in ihrem Vermögen wäre), denn beschwerlich zu sein. Auch sollen sie ihrer Armut, als einer göttlichen Fügung, sich nicht schämen, so daß sie die Almosen mit gutem Gewissen empfangen können, auch ohne Bitterkeit und Widerbellen, und ohne sie zu mißbrauchen u. s. w. Solche Gesinnung in den Armen wird freilich nicht ohne treue, christliche Pflege erwartet werden können, daß aber solche Pflege viel Aufopferung mit sich bringt, ist selbstverständlich und wird auch geradezu ausgesprochen (Acta synodi Wesaliensis 1568, R. II, 315^b). Abgesehen von den Schwierigkeiten, die in der Sache liegen, kann nur unter großem Nachteil der häuslichen Angelegenheiten solch Amt treu verwaltet werden. Zwar hören wir nun bei der Aufforderung zur Fürsorge für die Armen, der Herr werde uns wieder heimsuchen am Tage unserer Trübsal und Not (Hess. Ordnung 1532, R. I, 165^a), doch wird auch ausdrücklich dem Irrtum vorgebeugt, als sei das ein gutes, das eigene Seelenheil förderndes Werk. Wenn z. B. — wie häufig vorgeschrieben ist — zur testamentarischen Verfügung zugunsten der Armen von den Pfarrern aufgefordert wird, soll es nach Inhalt der heiligen Schrift — bei Verlust der Pfarre — nicht in der Meinung geschehen, daß es den verstorbenen Seelen zugute gehe, sondern damit die Armen desto besser möchten erhalten werden (Hess. Kastenordnung 1533, 262^b). Ähnlich hat die Pommersche K.O. (1535 I, 255) vor falscher Auffassung solcher Armenopfer gewarnt. Auch wird in den pommerschen Synodalstatuten 1574 (R. II, 388^b) von den Gaben der in öffentlicher Busse befindlichen zum Besten der Armen ausdrücklich gesagt: daß sie nicht eine Genugthuung sein sollen für die Sünde, sondern ein

Zeugnis ungeheuchelter Buße, unter anderen Früchten des Glaubens.

Schon aus dem Gesagten erhellt, daß bei der Pflege der Armen die Rücksicht auf das Heil der Seelen und die Erziehung und Befestigung der Bedrängten vornehmlich in der Gottseligkeit und Geduld zu jener Zeit hoch gehalten ward. Es fehlt aber auch nicht an ausdrücklichem Hinweis auf rechte und heilsame Zucht der Armen. Allerdings z. B. die Leisniger Kastenordnung (R. I, 10^b) spricht nur im allgemeinen aus, jeder Hauswirt und Hauswirtin sollen und wollen zur Ehre Gottes ihr Haus in guter Zucht halten, besonders öffentliche Gotteslästerung, übermächtig Zutrinken, Hurerei, betrüglich Toppenspiel und andere Sünde und Laster meiden, verhüten und wehren, und die ganze eingepfarrte Versammlung soll sich darum annehmen, solches zu würdiger Strafe und seliger Besserung zu bringen. Unter dieser allgemeinen Zucht sind denn auch die Armen selbstverständlich mit eingeschlossen. Wir denken aber hier an Bestimmungen wie in der Eßlinger K.O. von 1534 (R. I, 248^b X). Da wird neben den allgemeinen Zuchtbestimmungen für die ganze Gemeinde noch besonders derer gedacht, die das heilige Almosen empfangen. Wenn dieselben mit ihren Kindern und Gesinde nicht nach der Zuchtordnung und Kirchenordnung sich halten, sollen sie über die gesetzten Strafen auch des Almosens ganz und gar verlustig sein. Die Württemberger Kastenordnung von 1536 aber bestimmt (R. I, 263^a), daß leichtfertigen Leuten, die schaffen mögen und doch nicht wollen, mit dem Almosen in keinen Weg geholfen und Fürschub gethan werde, sondern der Mißbrauch (des vielleicht gar durch List und Unwissenheit der Pfleger zuwege gebrachten Almosens) soll ernstlich gestraft werden, ja unter Umständen mit Verweisung des Landes selbst. Besonders aber kennzeichnet sich gerade diese Ordnung als eine von dem neuerwachten Geiste des evangelischen Glaubens und wahrhaft christlicher Liebe eingegebene durch den ausdrücklichen trefflichen Hinweis der gesamten Unterthanen, armer und reicher, auf das ernstliche Hören und Lernen des Gotteswortes, „dadurch man eigentlich und gründlich

leben lernt, die Armut und alle Not und Trübsal mit Geduld und Freuden tragen und nach diesem vergänglichen Leben das ewige überherrlich reiche durch Christum erlangen“ (a. a. O. 264^a. 45). Die schon erwähnte Osna-brücker Kirchenordnung von 1543 aber (R. II, 26^a) verlangt ausdrücklich, daß die Armen, die Unterstützung begehren, von ihren Pastoren gute Zeugnisse beibringen über ihre Gottesfurcht und christlichen Lebenswandel. Den Schändern und Lästern des Gottesworts soll man nichts geben, damit es nicht das Ansehen habe, als helfe man mit der Armen Kasten Müßiggang und Büberei stärken. Ähnliches hatte auch die Hannoversche K.O. von 1536 ausgesprochen (R. I, 276), wiewohl sie im allgemeinen anerkennt, Christen müssen Freunden und Feinden Steuer und Hilfe thun.

II.

Die Organisation der Armenpflege.

Gegenüber dem zwar massenhaften, aber plan- und ziellosen Geben des Mittelalters ist dies einer der wichtigsten Hauptpunkte der durch die Reformation neugeordneten Armenpflege. Wir haben hierbei unsere Aufmerksamkeit vornehmlich nach drei Seiten zu richten, zum ersten auf die Sammlung und Vereinigung der Gaben für die Armen an einer Stelle, zum andern auf die einheitliche Leitung d. i. die Bestimmungen über Bestellung der Pfleger und deren gemeinsame Beratung und Anordnung wegen angemessener Verwendung, zum dritten auf die Verwendung bzw. Verteilung der ausführenden Kräfte bei der Arbeit zum Besten der Armen. Auf die Anwendung der verschiedenen leitenden Grundsätze bei der Ausübung der Armenpflege selbst, abgesehen von jenem unter I besprochenen Grundgedanken, werden wir der Reihe nach noch später zu reden kommen (vgl. III—VIII).

1. Über die Sammlung der Mittel zu einer gedeihlichen und umfassenden Armenpflege und Vereinigung derselben

an einer Stelle konnten der Natur der Sache nach in den neuen evangelischen Kirchenordnungen nähere Bestimmungen nicht fehlen. In manchen Ordnungen finden sich darüber allerdings als über eine bekannte und selbstverständliche Sache nur ganz kurze Andeutungen, andere Ordnungen geben ausführliche Vorschriften. Alle diese Vorschriften haben im wesentlichen natürlich große Ähnlichkeit mit einander. Deshalb werden wir auch hier nach Hervorhebung der in dieser Beziehung leitenden allgemeinen Vorschriften nur noch auf einige hier und da hervortretende Bestimmungen eigentümlicher Art hinweisen.

Schon jener älteste Wittenberger Entwurf einer Kirchenordnung vom Jahre 1522 (R. II, Anh. 1. S. 484) bestimmt, daß alle Zinsen der Gotteshäuser, alle Priesterschaften und alle Zinsen der Gewerken sollen zu Haufen geschlagen und in einen gemeinen Kasten gebracht werden, auch die Zinsen der Lehen der Priester nach eines Priesters Tod, ebenso noch jährlich andere Gaben für die Armut von jedem Mann, Priester oder Bürger, nach dem er hat. Aus diesem gemeinen Kasten sollen dann nicht bloß die Priester bestimmte Summen erhalten, sondern auch die Armen in geziemender Weise versehen werden.

In der Leisniger Kastenordnung von 1523 aber (R. I, 11) wurden alle kirchlichen Einnahmen in den gemeinen Kasten gewiesen, alle bewegliche und unbewegliche Güter des Pfarrlehens, der Schule und der Küsterei, ebenso, wie das Gesamteigentum des Gotteshauses, samt den brieflichen Urkunden, Verzeichnissen und Registern darüber, desgleichen die Einnahme der Altarlehen und die einzelnen Stiftungen, Umgänge, Jahrtage, Ablaßwochen u. dgl. Doch blieben die Altarpriester auf ihre Lebenszeit im Genuß des Lehens. Nicht minder die Einnahmen der Bruderschaften (Kaland, St. Anna und Schuhknechte), die Gottesgaben von Handwerkern und Bauerschaften, endlich auch Einlagen an „essen der Speise“ (Naturalien) und Geld im Gotteshause, sowie Geschenke von Lebenden und Vermächtnisse auf dem Totenbette. Dazu sollten die Seelsorger vom Predigtstuhl, als auch sonst, so lange die Menschen bei Vernunft, am Kranken-

bette, mit Verwilligung der anwartenden Erben treulich ver-
 mahnen. Hierüber waren auch Zuschüsse aus der Gemeinde
 je nach Vermögen und Stand vorgesehen, gegen die keiner
 etwa murren soll, in Anbetracht des, welcher unerträglichen
 Beschwerden und Abzüge in mancherlei Weise und Listen
 man ledig geworden (R. I, 14). Die für fromme Zwecke
 gestifteten Güter sollten aber nun auch wirklich für fromme
 Zwecke, insbesondere auch zum wahren Gottesdienste christ-
 licher Liebe an Armen und Bedürftigen verwendet werden
 (S. 13 ff.). Denn kein Gottesdienst sei größer, als die christ-
 liche Liebe, die dem Dürftigen diene, das hatte Luther auch
 in seinem Vorwort ausgesprochen. Man solle geben und
 leihen allen Dürftigen, es seien Edle oder Bürger. Gegen
 die Einziehung der Stiftungen und Güter, die bisher den
 ungöttlichen Mißbräuchen gedient, wurden allerdings bald
 Schwierigkeiten erhoben vonseiten des Rates, da Zweifel be-
 standen, ob statthaft sei, die aus Stiftungen fließenden Ein-
 nahmen gegen den Stiftungszweck zu verwenden. Auch
 Luther's Drängen auf entschiedenes Durchgreifen beim Kur-
 fürsten selbst fand nicht alsbald Folge¹. Zuletzt aber sind
 doch die Lehen u. s. w. zu dem gemeinen Kasten auch hier
 geschlagen worden, wie später anderwärts ohne Bedenken
 geschah. Während Richter (a. a. O. S. 10) aus den noch
 im November 1524 erfolgten Klagen Luther's gegenüber
 Spalatin folgern zu müssen meint, das Ganze sei nur ein
 Entwurf geblieben, so hat die Visitation von 1529 gerade
 den gemeinen Kasten und die ganze aus Bewegung der ge-
 meinen eingepfarrten Versammlung getroffene Ordnung von
 1523 bestätigt². Es sollte dabei bleiben, „nur fort mehr hin“
 aus Kraft der Visitation so gehalten werden. Jene Stiftungen,
 als Seelenmessen, Jahrestage, Ablaßwochen u. s. w., deren

1) Vgl. Kawerau a. a. O. III, S. 78 ff.

2) Vgl. Nobbe, Die Ordnung des Kirchenwesens zu Leisnig
 durch die kursächsische Visitation von 1529 (Mitteilungen des Ge-
 schichts- und Altertumsvereins zu Leisnig 1886, 7. Heft, S. 39). Vgl.
 auch Kamprad, Leisniger Chronik 1753, S. 254, wo auch die Kasten-
 vorsteher namentlich aufgeführt werden.

Abschaffung zum Besten des gemeinen Kastens zuerst auf Schwierigkeiten stiefs, werden übrigens in anderen Kirchenordnungen nicht blofs als böse Gebräuche (Mindensche K.O. 1530, R. I, 139^b) oder unnötige Zeremonien (Lippische K.O. von 1538, R. II, Anhang IV, S. 500^b) hezeichnet, sondern es wird auch z. B. in der Braunschweigischen K.O. von 1543 (R. II, 62^a) mit Beziehung darauf ausdrücklich betont: Was die Voreltern gegeben haben zu ungerechtem Gottesdienste aus Unverstand — freilich in guter Meinung — das soll nun, nach erkannter Wahrheit, zum rechten Gottesdienste gekehrt werden. Damit wird den Voreltern nicht zuwider gehandelt, sondern vielmehr ein großer Dienst erwiesen, sofern sie eben auch zum Gottesdienste die Gaben bestimmt haben, nur dafs sie den rechten nicht kannten. Dieselben verschiedenen Einnahmequellen für den gemeinen Kasten, wie in Leisnig, die Vereinigung sämtlicher kirchlichen und geistlichen Güter in demselben, finden wir nun auch in zahlreichen anderen Kirchenordnungen bestimmt. Es sei nur erinnert an die Wittenberger K.O. von 1533 (R. I, 224^b), die Württemberger Kastenordnung von 1536 (R. I, 261), an die Braunschweig-Wolfenbüttelsche von 1543 (R. II, 61^b), Hadelersche K.O. von 1544 (R. II, 74), desgl. Pommersche Synodalstatuten 1574 (Nr. XXVIII, R. II, 389), wo Prädikanten und rechte Arme zusammen an die Leviten oder Diakonen gewiesen werden. Andere Ordnungen schreiben eine Trennung der Kirchenkasten vor und wollen einen Schatz- und einen Armenkasten aufgerichtet haben. Aus dem ersten sollen die Geistlichen erhalten und sonstige kirchliche Bedürfnisse befriedigt werden, während der Armenkasten nur der Unterstützung der Armen dient und seine Einnahmen zumeist durch die milden Gaben der Gemeindeglieder, auch wohl Fremder hat. Hierzu aufzufordern, wird den Predigern bei ihren Predigten Sonntags und sonst als ihre besondere Pflicht eingeschärft, wie denn auch die Einsammlung milder Gaben zum Besten der Armen während der Predigt oder auch nach dem Gottesdienst vielfach angeordnet war ¹.

¹) Wir geben zur Bestätigung und Erklärung dieser Einrich-

Sehen wir aber noch etwas näher zu, wie die Gaben für den Armenkasten zusammen kommen. Vor allem durch milde Hände frommer Leute erwartet man zur Erquickung und Erhaltung des armen und bedürftigen Volkes Einlagen in die in den Kirchen aufgestellten Kästen (Opferstöcke) (Magdeburger Kastenordnung 1524, R. I, 17). Nachdem die bisherigen Opfergaben auf den Altar in Abgang gekommen, wird fleißige Vermahnung der Prediger an das Volk vorgeschrieben, ihre Steuer und Hilfe den Armen mitzuteilen, welche durch redliche Männer vor der Kirchthür oder auch durch Umgang in der Kirche eingesammelt werden soll. Neben der Ermahnung der Prediger am Sonntag und in allen großen Versammlungen des Volks soll auch bei Taufe, Firmung, heiligem Abendmahl, Ehe^ueinsegnung, bei Leichenbegängnissen zu Gaben veranlaßt werden (Hallsche K.O. 1526, R. I, 47^a; Lüneburg 1542, R. I, 366^a; Braunschweig 1528, R. I, 117^b; Sächs. Visit. Art. 1533, R. I, 230^a; Württemb. Kastenordnung 1536, R. I, 261^b; Kölnische Reformation 1543, R. II, 52^a; Pfälzische K.O. 1563, R. II, 265^a; Braunschweig-Lüneb. K.O. 1564, R. II, 285^b). Da soll z. B. bei Hochzeiten der Bräutigam mit den Knechten

tungen hierbei nur folgende Mitteilungen aus verschiedenen Kirchenordnungen. Zur Belohnung der Dienste der Arbeiter in der Kirche und zur Hilfe für die Armen, damit schieklich mit solcher großen Sache umgegangen werde, ordnet die Hamburger K.O. von 1529 (R. I, 132^b) ausdrücklich die Einrichtung von zweierlei Kasten — Schatz- und Armenkasten — an. Die Hannoversche K.O. aber von 1536 will (R. I, 276^a) ganz besonders die Besoldung der Geistlichen und der Armen Unterhaltung nicht zusammen thun, noch aus einem Kasten nehmen, weil das Predigtamt ein schwer arbeitsam officium ist, das seinen Lohn mit saurer Arbeit und Sorge wohl verdient. Was aber den Armen gegeben wird, das ist ein Almosen, wie man gewöhnlich von Almosen pflegt zu reden. Die alte Braunschweigsche K.O. von 1528 (R. I, 117^b) kennt auch noch eine andere Rücksicht dabei. Die Prediger sollen nach ihr nichts aus dem Armenkasten bekommen, nicht bloß weil sie ihren bestimmten Sold haben, sondern auch damit man nicht von ihnen sage, sie predigen sich in ihren Beutel. Ähnliche Trennung von Schatz- und Armenkasten finden wir in der Pommerschen K.O. von 1535 und von 1563 (R. I, 254^b; II, 251^a) mit der Anweisung, daß ein Kasten dem andern zuhülfe komme.

und seiner Freundschaft um den Altar gehen und einlegen, desgl. die Braut samt Jungfrauen und Frauen, damit die Liebe gegen den armen Lazarum, wenn wir fröhlich, auch gespüret werde (K.O. Calenberg-Göttingen 1542, R. I, 366^b). Ebenso soll es sein bei Begräbnissen, in Traurigkeit. Vgl. Stralsund 1555, R. II, 169^a)². Auch in der Beichte (wie in Krankheit Vermögender) sollte der Armen Erwähnung gethan werden (Leges ministrorum verbi apud Lunaeburg. 1575, R. II, 399). Dabei waltete die Zuversicht, jedermann würde jetzt williger sein, etwas zu stiften, als in früheren Jahren, weil das Volk sehen würde, dafs es ordentlich und redlich zugehe und die Opfer wahrlich Christo unserem Herrn an den Seinen nach seinem Wort dargebracht werden. Dazu giebt man doch viel weniger, als früher (Hallsche K.O. 1526, R. I, 47^a; Pommersche K.O. 1535, R. I, 255^a; Kölnische Reformation 1543, R. II, 52^a; Pfälzische K.O. 1563, R. II, 265^a; Lüneburger K.O. 1564, R. II, 286^a). Jeder soll geben den Armen zum Besten, was ihm Gott ins Herz sendet, damit man die Früchte des Evangeliums spüre (Osnabrücker K.O. 1543, R. II, 25^b), nach Vermögen. Aber aller Zwang war ausgeschlossen (Reformatio ecclesiarum Hassiae, R. I, 67^b, Kap. XXV), selbst wenn es sich um Gaben für den Armenkasten von solchen handelt, die in öffentlicher Kirchenbusse stehen (Pommersche Synodalstatuten 1574, R. II, 388^b, Nr. XVIII). Allerdings hat die spätere Braunsch. K.O. von 1581 (R. II, 455) bereits auch Straf gelder, zu welchen Kirchengenichte verurteilten, dem Armenkasten zugewiesen. Ein Undankbarer soll für jeden Pfennig, den er dem Seelsorger schuldig geblieben, einen Groschen in den Armenkasten einlegen. Ähnlich haben die Sächsischen Generalartikel 1581 solche zum Nutzen der Ärare mit Geldstrafen belegt, welche die kirchlichen Ordnungen nicht beachtetten (R. II, 455). In Bremen erinnert die Kirchenordnung von 1534 (R. I, 246^a) insbesondere auch die Prediger, ihre Ermahnung zu richten an

1) In origineller Weise rechtfertigt die Braunschweiger Ordnung von 1528 (R. I, 117^b) die Gaben bei Trauungen, indem sie Christi Vorbild bei der Hochzeit zu Cana vor Augen stellt.

alle Handwerksleute und Arbeiter, wenn Gott ihnen Glück gab. Die auch anderwärts (vgl. schon bei Leisnig) empfohlene Fürsorge für den Armenkasten bei Testamenten wird da noch besonders gerechtfertigt als eine Mitteilung an die lebendigen Armen, während zuvor ohne Nutzen den Toten ist geopfert worden und „den Fegefeuers Papen“ zugetragen. Ganz besonders eingehend aber und auf eigentümliche Weise weist die Württemberger Kastenordnung an, die Gaben für den Armenkasten zusammenzubringen (1536 R. I, 261). Außer den gewöhnlichen bereits erwähnten Mitteln wird das Zusammentragen von Almosen auch in der Woche empfohlen durch besondere Sammler mit Korb auf dem Rücken, Büchse in der einen, Glocke oder Schelle in der andern Hand. Auch die fremden Gäste in den Herbergen werden zur Handreichung aufgefordert, wie denn die Wirte auch ihre Gäste ermahnen sollen, in Büchsen einzulegen, welche wöchentlich geleert wurden. Auf alle nur mögliche Weise soll man die Gelegenheit zur Sammlung für die Armen benutzen. „In Summa, der Schrag soll für die Armen allenthalben zum Markt gestellt werden.“ Was die Einsammlung von Gaben bei Fremden anlangt, so hat man auch anderwärts darauf sein Augenmerk gerichtet. So weist die Pommersche K.O. 1563 (R. II, 250^b) die Sammlung sonderlich an die Orte, da fremde Leute sind, daß ein jeder die Armen bedenke (vgl. Travemünde 1531, R. I, 154^a). Aber nicht bloß die Erhaltung, sondern auch die Besserung der Kasten war ins Auge zu fassen. Eine spätere Ordnung (Brandenburgische Visitationsordnung 1573, R. II, 367^a) klagt, daß die gemeinen Kasten abnehmen, nicht bloß weil in bösen Zeiten die armen Leute sich mehren, sondern auch weil niemand darein bescheidet oder giebt. Doch haben schon die Sächs. Generalartikel von 1557 (R. II, 189^b) verordnet, daß von den Vorstehern der Kasten Einkommen nicht zu der Armen Abbruch in Kapitalien soll angelegt oder auf unchristliche Zinsen ausgeliehen werden. So werden die Geber willig erhalten bleiben, etwas hineinzuwenden. Dabei aber dringen dieselben allerdings auch auf strenge Entrichtung der Zinsen. Den Vorstehern des

Kastens gebühre nicht, von den dem gemeinen Kasten gehörigen etwas zu erlassen denen, die es wohl bezahlen können und zu entrichten schuldig. Wenn sie wollen milde sein, sollen sie es von dem Ihren thun, nicht mit Abbruch des gemeinen Kastens (vgl. auch die angemessenen Vorschriften der Brandenb. Visit.Ordn. von 1573 über sorgfältige Verwaltung der Kastengelder). Die wichtige Kur-sächs. K.O. von 1580 ordnete in ihrem 34. Artikel (vgl. R. II, 449f.) außer den verschiedenen Abgaben für den Gotteskasten des Sonntags, bei Hochzeiten, Taufen, Leichenbegängnissen, Abendmahlsgang noch Abgaben von Käufen, von Erbschaften, aus dem Verkauf von Kirchenstühlen an, zur Unterhaltung der Armen, so daß in der That in kurzer Zeit nicht bloß zur Notdurft etwas, sondern bei damaligem herrschenden kirchlichen Sinn selbst ein ziemlicher Vorrat gesammelt, den Armen wirklich geholfen, auch Abstellung anderer Mißstände bewirkt werden konnte. Diese Gaben sind zum Teil erst in der neuesten Zeit weggefallen (vgl. Verordnungsblatt des sächs. evang.-luth. Landeskonsistoriums 1876. Verordnung vom 15. Dezember, S. 153), wenigstens bei Trauungen und Taufen in einfacher Form, damit kein Vorwand für Säumige in Trauung und Taufe vorhanden sei, zum Teil aber sind sie auch noch gegenwärtig in Übung und kommen den öffentlichen Armenkassen zugute (Sächs. Armenordnung von 1840; Gesetz- und Verordnungsblatt 1840, S. 259).

2. Von hier blicken wir auf die einheitliche Leitung bei der Armenpflege, auf die Bestimmungen über Bestellung der Pfleger und deren gemeinsame Beratung und Anordnung wegen angemessener Verwendung der Gaben.

Von vornherein liegt es nahe, daß in Städten mit Einrichtung geordneter Armenpflege leichter vorzugehen war, als auf dem Lande. Eine Stadt war es auch, welche damit den Anfang machte. In Leisnig wurden für die ganze eingepfarrte Versammlung zehn Vorsteher oder Vormünder gewählt, zwei Ehrbarmannen (Adelige), zwei des regierenden Rates, drei aus den Bürgern der Stadt und drei aus den Bauern auf dem Lande. Sie sollten um Gottes und des ge-

meinen Nutzens willen diese Bürde der Verwesung gutwillig auf sich nehmen (R. I, 11f.). Jedoch haben nachher die verschiedenen Kirchenordnungen ihre Bestimmungen für Stadt und Land gleicherweise getroffen, wenn schon in den Städten mit ihrer Ratsverwaltung eingehendere und leichter auszuführende Vorschriften gegeben werden konnten. Die Mecklenburger K.O. von 1552 redet (R. II, 127^a) von Aufrihtung eines gemeinen Kastens nur für Städte (klein oder groß) zum Bau der Kirchen, Erhaltung der Kirchendiener und zum Almosen für die Armen, in Berücksichtigung der Landesverhältnisse. Diese Pfleger der Armen heißen zu meist Diakonen, mit Rücksicht auf Act. VI, auch „Leviten“ (vgl. Hadelersche K.O. 1544, R. II, 74^a). Sie werden in der Württemb. Kastenordnung von 1536 an jedem Ort und Flecken, auch in Dörfern aus geistlichem und weltlichem Stand bestimmt, so daß mindestens zu dem Pfarrer und Schultheißen einer von der Gemeinde und einer vom Gericht erwählt wird (R. I, 264^a); bei bedeutendem Einkommen des Kastens in den vornehmsten Städten und Flecken tritt noch Vermehrung ein. Die Zahl mußte sich in den verschiedenen Orten je nach den Umständen bemessen, wie dies auch z. B. die Weseler Synodalakten 1568, R. II, 315^a ausdrücklich hervorheben. Sie stehen überall in nahem Zusammenhang mit dem geistlichen Amt, welchem eigentlich gebührt für die Armen zu sorgen, und das von den Diakonen deshalb in Ehren zu halten ist (Goslarsche K.O., R. I, 156^a). Unter Beteiligung des Patronats und der Pfarrherrn läßt die Pommersche K.O. 1563 (R. II, 253^b) die Vorsteher der Kirchen für die Güter und für die Almosen u. s. w. auch auf dem Lande erwählen und vereiden, gleichwie in den Städten Diakonen weltlichen Standes von Rat, Pastor und Älterleuten erwählt werden (II, 250^b). Die Tecklenburger Kirchenordnung 1588 (R. II, 477) verordnet, damit alle mögen versorgt werden, sollen in allen Städten, Flecken und Dörfern fromme, gottselige Männer, die man Diakonen nennt, erwählt und mit Wissen der Pastoren und Senioren bestätigt werden. Die Sächs. Generalartikel von 1577 tragen „den Kirchvätern“ — auch auf dem Lande mindestens

zwei —, die unter Aufsicht von Pfarrern und Gerichtsherren stehen, Fürsorge und Achtsamkeit auf die Armen auf (R. II, 190^a). Nach der Kirchenordnung Pommerns waren übrigens Arme auf dem Lande dort auf ihre Junker (Edelleute, Gerichtsherren) besonders hingewiesen, denn sie sollen ohne Zeugnisse derselben kein Fortkommen beim Betteln außerhalb ihres Ortes finden (R. II, 250^b). Die Württemberger Kastenordnung aber verweist die Armen umliegender Dörfer auf die Städte des Amtes, wenn es sich um Pflege in besonders schwerer Krankheit handelt, wovon weiter unten die Rede sein wird. Bezüglich des Charakters dieser Armenpfleger oder Diakonen wiederholt sich allenthalben die Bestimmung, daß es tüchtige, gottesfürchtige, charakterfeste Männer sein sollen nach dem Vorbild von Act. 6. 1 Tim. 3. Die Leisniger Kastenordnung (R. I, 12^a) sagt, es sollen aus dem ganzen Haufen ohne Unterschied die tauglichsten erwählt werden, die bei gutem christlichen Gewissen unangesehen Gunst, Neid, Nutz, Furcht oder einige unziemliche Ursache treulich handeln. Ähnliches spricht die Magdeburger Ordnung 1524 (R. I, 17^b) und andere aus. Die Sächs. Visit. Art. 1533 betonen noch dabei (R. I, 230^a), daß es Leute seien, die nicht verdächtig sind wegen Geiz und „zu denen man sich vermutet, daß sie dem Armut geneigt seien“. Der Homberger Reformationsentwurf (R. I, 67^b) aber hebt hervor, es sollen Leute sein, die nicht von der Kirche erhalten zu werden brauchen und durch eigene Armut nicht etwa zur Veruntreuung verleitet werden. Die Weseler Synodalakten 1568, welche die Grundlage der Presbyterial- und Synodalverfassung der reformierten Kirche am Rhein, in den Niederlanden und in Ostfriesland bilden, unterscheiden, dem Charakter der reformierten Kirche entsprechend, in größeren Städten (R. II, 315^a) außer den Diaconen, welche die Sammlung und Verteilung der Almosen auf sich nehmen, noch andere, welche vorzüglich Sorge für die Kranken, Gefangenen u. s. w. tragen und deshalb mit der Gabe des Trostes und nicht gewöhnlicher Kenntnis des Wortes ausgerüstet sein müssen. Wo es angeht, sollen auch ältere Frauen „nach der Apostel Vorbild“ dazu heran-

gezogen werden. Übrigens sollte z. B. auch nach der K.O. für Calenberg und Göttingen 1542 (R. I, 366^a) den Diakonen die Sorge für die Kranken, Armen in der Kirche mit Gebet und Handauflegung übertragen werden. Vor allem war nun mit diesen Pflegern eine einheitliche Leitung und Anordnung bei Verwendung der Gaben für die Armen gesichert. Es ist gewiß zutreffend, was in dieser Hinsicht die Kölnische Reformation von 1543 (R. II, 52^a) ausspricht: So man recht vertraute Männer verordnet, werden dieselben allewege das Almosen zu Gefallen des Herrn und aller Bedürftigen gar viel ordentlicher ausspenden mögen, denn jemand besonders für sich selbst thun könnte. Deshalb ordnete auch sogleich die Leisniger Kastenordnung sonntägliche gemeinsame Beratung der Vorsteher an (R. I, 12^a): Dieselbe soll im Pfarrhofe oder Rathause gehalten werden, damit die Ehre Gottes und die Liebe des Eben-Christenmenschen gefördert werde. Sind etliche behindert, so ist doch die Mehrheit beschlußfähig und verfügt über die tägliche Austeilung von Almosen an Arme. Ähnlich schreiben die für viele andere Kirchen maßgebende Braunschweiger K.O. von 1528 R. I, 118^a, auch die spätere von 1543 R. II, 62^b, desgl. die Sächs. Visit. Art. von 1533 R. I, 230^a vor, daß die Vorsteher alle Sonntage oder sonst einen Tag in der Woche zusammenkommen und alsdann den armen Leuten, welche sie aufzeichnen sollen, nach Gelegenheit der Sachen und Schwachheit austeilen. Wenn die Württemberger Kastenordnung von 1536 (R. I, 264^b) anordnet, daß wöchentlich die eingegangenen Gaben an Geld, Tuch u. s. w. von den Pflegern aufgezeichnet werden, so wird man bei dieser Gelegenheit auch an gemeinsame Besprechung über Verwendung denken dürfen. Die Haderer'sche K.O. von 1544 bestimmt (R. II, 74^b), daß die „Levitens“ alle Monate zum wenigsten einen Tag zusammenkommen und sich besprechen von allen den Armen nötigen Dingen. Aber auch noch spätere Ordnungen wie die reformierte Herborn'sche von 1586 halten an der wöchentlichen (an jedem Sonntag stattfindenden) Besprechung fest. Hierbei giebt die eben genannte Ordnung auch jeglichem Gemeindeglied Gelegenheit,

regelmäßig Kenntnis zu nehmen von der Verwendung der Gaben, die ebensowohl auswärtigen, als einheimischen Armen gereicht werden (R. II, 474^b).

3. Was nun die Verwendung und Verteilung der ausführenden Kräfte bei der Arbeit der Armenpflege anlangt, so finden wir auch allenthalben im ganzen hierüber recht übereinstimmende Anordnungen.

Von den zehn Vorstehern in der Leisniger Kastenordnung waren zwei ausdrücklich wie mit der Erhaltung der geistlichen Gebäude, so mit Einsammlung der Gaben für die Armen beauftragt (R. I, 12^b). Nach der schon 1524 erschienenen Magdeburger Kastenordnung (R. I, 17^b) gingen vier Personen, darunter ein Bürgermeister, durch die ganze Stadt und verzeichneten der Unterstützung bedürftige Arme in ein Register. Auf Grund dessen brachten sie aller vierzehn Tage oder vier Wochen das Einkommen des gemeinen Kastens zur Verwendung. In den verschiedenen Kirchen daselbst unterzogen sich je zwei Vorsteher der Einsammlung des Almosens beim Gottesdienst. Die Hamburger K.O. von 1529 (R. I, 133^a) ordnet an, daß die Diakonen nicht alle auf einen Haufen unordentlich dienen, sondern jedem befohlen werde, was er sonderlich thun solle u. s. w.

Eine andere Arbeitseinteilung ordnete zur Erleichterung z. B. die Württemberger Kastenordnung von 1536 (R. I, 264^b) an, indem sie bestimmte Personen über das gewisse, andere über das unbeständige Einkommen gesetzt wissen wollte. Die tägliche Austeilung wies sie den letzteren zu, daß jene nicht zu viel Mühe hätten. Über die Verwaltung gab die aller Orten stattfindende Rechenschaftslegung Bericht. In Leisnig sollte sogar zu dreien Malen im Jahre die ganze eingepfarrte Versammlung zusammen kommen, den Bericht der zehn Vorsteher zu hören (R. I, 15^a). Denn alle Verhandlungen derselben und auch die Namen der Armen waren in ein besonderes Buch (12^a) eingetragen (vgl. auch 14^a). Die Braunschweiger K.O. von 1528 (R. I, 118^a) sagt — ein Beispiel vieler anderer Kirchenordnungen auch in dieser Beziehung —, daß die Diakonen aufschreiben sollen, was sie bekommen und wohin sie es geben, und

sollen haben beschrieben die Namen und Häuser derjenigen, denen sie alle Woche etwas nach Gelegenheit der Not zukehren. Dies geschieht der gewisseren und unverdächtigen Rechenschaft wegen, die ohnehin allenthalben durch Kasten mit verschiedenen Schlössern und Schlüsseln gesichert war (R. I, 12^a. 17^a).

Auch sonst liegen der Austeilung an die Armen überall Register zugrunde, z. B. Sächs. Visit. Art. 1537 (R. I, 230^a). Da sind die verschiedenen Armen und Kranken nebst den Gaben aufgezeichnet, die sie erhalten. Nach der Osnabrücker K.O. 1543 (R. II, 25^b) geschieht die Verteilung der gesamten Gelder unter die Armen gleichfalls unter Aufzeichnung der zu bedenkenden Armen und der Höhe der Unterstützung. Desgl. Braunsch. 1543. R. II, 62^b u. s. w. Bei außerordentlichen Ansprüchen wurden die Diakonen übrigens vor Erfüllung an die Zustimmung der Gemeinde gewiesen von der Reform. Hassiae (R. I, 67^b). Um aber eingehende Personalkennntnis der Bedürftigen zu erhalten, findet sich vielfach die Bestimmung, daß die Vorsteher jährlich immer nur zum Teil, etwa zur Hälfte, ausscheiden, damit die neuen Vorsteher bei den alten sich Rat erholen können und von ihnen unterrichtet werden (Stralsunder K.O. 1525 R. I, 24^b, Württemb. Kastenordnung 1536 R. I, 265^b, Braunsch.-Wolfenb. K.O. 1543 II, 63^a Abs. 5). Nach der Pommerischen K.O. v. 1563 (R. II, 251^a) sollen sogar die meisten von den vorigen Diakonen noch ein oder zwei Jahre dabei bleiben. Es wird dabei überhaupt nur die Füglichkeit gegeben zu einer Neuwahl, dieselbe nicht unbedingt vorgeschrieben, nur wenn es not ist. Anderwärts freilich nahm man mehr Rücksicht auf die Beschwerung der einzelnen durch solch ein Amt und verordnete ausdrücklich jährliche oder auch halbjährliche teilweise Neuwahl (z. B. Weseler Synodalakten 1568 R. II, 315^b, Braunschweig 1543 u. a. R. II, 63^a Abs. 4). Ordnung der ausländ. Gemeinde zu Frankfurt 1554 (R. II, 159^b). — Mit allen diesen Bestimmungen war in der That eine Form geschaffen, welche das Verlangen der christlichen Barmherzigkeit, den Armen zu helfen, in geordnete und sichere Bahnen wies.

III.

Unterstützung aller Arten von Armen in der Gemeinde.

Dem Einzelnen liegt ebensowohl durch persönliche Neigung, als durch die ihm nur in beschränktem Maße zu Gebote stehenden Mittel allezeit nahe, eine Auswahl bei der Unterstützung und Pflege der Armen zu treffen oder doch sich dabei nur in einer gewissen Richtung zu bethätigen. Die Armenpflege einer Gemeinde, wenn sie auch immer innerhalb gewisser Schranken sich wird halten müssen, hat doch einen weiteren Umkreis der Bethätigung und gewährleistet auf jeden Fall, wenn nicht eine freiere und höhere Auffassung, so doch angemessenere Behandlung der Angelegenheiten. Das bestätigen auch die in jenen alten Ordnungen mehrfach hervortretenden Grundsätze und Anweisungen. Die Leisniger Kastenordnung (R. I, 13^b) will, daß alle, die im Kirchspiel verarmen und von ihren Freunden (bezw. Verwandten) keine Unterstützung haben, aus dem gemeinen Kasten erhalten und versehen werden. Sie sollen aus christlicher Liebe „verhütet sein, Gott zu Ehre und Lob, ihr Leib und Leben, aus Mangel notdürftiger Behausung, Kleidung, Nahrung und Wartung zu kränken, schwächen oder zu verkürzen und nicht nötig haben, um solche Stücke täglicher Notdurft zu klagen und zu betteln“. Die Vorsteher sollen aufs fleißigste darnach forschen und gründliches Wissen haben aller dieser Armen im ganzen Kirchspiel, in der Stadt und den Dörfern. Unter den mancherlei Arten Armen werden die bedürftigen Alten und Kranken, die nicht arbeiten können, obenan genannt. Daneben aber sollen die Waisen versorgt werden und auch unvermögender Leute Kinder Förderung erfahren. Nicht minder richtet sich die Fürsorge auf Handwerker in bedrängter Lage und auf sonstige arme Hausgenossen, sei es im ehelichen, sei es im Witwenstande. Wohlthuend spricht sich auch die christliche brüderliche Gesinnung gegenüber den Fremdlingen aus, welche auch nicht trostlos verlassen sein sollen. Bei allem Ernst gegenüber Müßiggängern und Bettlern und bei

aller wohl verstandenen Sparsamkeit, mag doch die christliche brüderliche Fürsorge nicht ihr Recht sich nehmen lassen und ihre Pflicht nicht versäumen. Zu dem erwähnten Ausspruch der Leisniger Kastenordnung fügen wir hier noch einen Ausspruch der Braunschweiger K.O. von 1528 (R. I, 118^a) und der Württemberger Kastenordnung von 1536 (R. I, 262^b). Die erstere will den Fremden, die da krank werden, thun, als hätten sie da gewohnt, und achtet sie, als hätte sie Gott selbst in ihrer Not zur Fürsorge zugewiesen. Ähnlich drücken sich die Sächs. Visit. Art. 1533 (R. I, 230^b) aus. Ebenso will sie es nicht so genau genommen wissen, wenn bisweilen ein bedürftiger Durchreisender namentlich auf Fürbitte frommer Bürger oder Prediger etwas vom gemeinen Gute erhält, doch soll es den Armen nicht zu Abbruch gereichen. In dieser Hinsicht will auch die andere hervorragende Ordnung gegenüber wirklicher Not nicht hart sich bezeigen und läßt die bedürftigen Durchreisenden mit geziemender Steuer versehen, nach Vermögen des Kastens und Gelegenheit der Personen. Man vermag eben auch den armen fremden Mann, den die große unvermeidliche Not etwa drängt, wohl zu unterscheiden von dem faulen Landstreicher. — Insbesondere unverschuldeter Not und Plage gegenüber darf nicht mit Hilfe zurückgehalten werden. Deshalb treffen wir auch hier und da Bestimmungen zu hilfreichem Einschreiten bei jener damals in weitesten Kreisen unseres Volks verbreiteten Seuche, der Syphilis. Arme bedürftige „französische“ Leute sollen von den Almosen geheilet und die Zeit ihrer Krankheit über unterhalten werden bezw. auch wurde Vermögenden Hilfe zuteil in Hospitälern oder „Sondersiechenhäusern“ unter der Bedingung der Wiedererstattung. Denn solche Kranke waren sowohl um ihrer selbst, als um des öffentlichen Wohles willen besonderer Pflege bedürftig (Württemb. Kastenordnung I, 263^b, Braunsch.-Wolfenbüttel'sche K.O. II, 64^b). Ähnlich sollte zur Zeit von Epidemien auch mit armen Dienstleuten oder anderen plötzlich erkrankten Fremden verfahren werden, die sonst nicht Hilfe erlangen mögen (I, 264^a). Häufig spricht sich auch die Fürsorge für arme Kind-

betterinnen aus, indem Hebammen nicht blofs angestellt, sondern auch unterstützt werden, damit sie solcher bedürftigen weiblichen Personen um so besser sich annehmen (ältere und spätere Braunsch. Ordnung 1528 R. I, 107 f. und 1543 II, 64^a. Desgl. Hamb. K.O. 1529 I, 131 art. XXXII und 132^a art. XLI und zahlreiche andere). Wie im einzelnen den verschiedenen Arten Armer noch besonders zuhülfe möge gekommen werden, davon wird später noch die Rede sein. Wir heben hier noch die Ausführungen hervor, bezüglich einer möglichst umfassenden Unterstützung in den Gemeinden. Die Kölnische Reformation von 1543 (R. II, 82^a) führt gar ansprechend aus, dafs es jeder recht geordneten christlichen Gemeinde eigen sei, dafs sie niemand bei ihr lasse Mangel leiden, sondern jedermann, der ihr vom Herrn zugeschickt werde, nach aller Notdurft und ihrem Vermögen versehe. Von den Opfern der Gläubigen sollen die Bedürftigen, zunächst die Heimischen und da vor allem die Witwen, Waisen, Kranke Steuer empfangen, danach auch, so viel man kann, Fremde. Dabei herrscht die Zuversicht, das Werk, ob es gleich so grofs ist und weit reicht, möge wohl mit des Herrn Hilfe mit der Zeit also bestellet werden, dafs der mutwillige Bettel aufhöre und die Armen und Bedürftigen an gebührender Handreichung keinen Mangel leiden werden. Die Württemb. Kastenordnung 1536 (I, 262^b) unterscheidet ausdrücklich zwei Hauptklassen Armer, solche, denen man lauter um Gottes willen ohne Hoffnung der Erstattung geben mufs, und solche, die nicht mit tiefer Armut beschwert, denen auf Wiedergeben um Gottes willen soll geliehen werden. Allenthalben aber ist selbstverständlich das Bestreben ersichtlich, nur würdigen, rechten Armen zu helfen, nicht aber nichtsnutzigen Müfsiggängern. In dieser Hinsicht spricht sich z. B. die Pommersche K.O. 1535 (I, 255^b) ähnlich wie die Württemb. Kastenordnung bezüglich der fremden Reisenden insbesondere aus: Welche die rechten Armen sind und allermeist die Hausarmen und elenden verlassenen Leute und Kinder, die selbst sich nicht können erwerben oder nicht genug, wird gemeine Vernunft wohl richten können. Ebenso

selbstverständlich ist, daß nicht nach Gunst bei der Aus-
 theilung verfahren werde oder etwa gar den rechten notdürf-
 tigen Armen das Brot zugunsten unwürdiger entzogen werde
 (vgl. Brandenb. Visit. Ordnung 1573 II, 369^a). Da galt es
 eben mit fleißiger Erkundigung nachgehen dem einzelnen
 in seine besonderen Verhältnisse, auch in seinem Haus ihn
 aufsuchen. Damit kommen wir zur

IV.

Hausarmenpflege.

Es ist ein bewährter, mehr und mehr zur Anerkennung
 gekommener Grundsatz, daß man Bedürftige möglichst wenig
 aus ihrer eigentlichen Lebensordnung herausheben, sondern
 nur nachhelfend, fördernd eingreifen und unterstützen soll,
 wo diese Ordnung ins Wanken gekommen oder verloren
 gegangen ist. Man wird deshalb in weiser Berücksichtigung
 der Verhältnisse z. B. möglichst die bestehenden Familien-
 verhältnisse zu bewahren und zu kräftigen haben, nicht die
 Gatten von einander oder die Eltern von den Kindern
 trennen, es sei denn, daß eine Familie allen Zusammenhalt
 und alle Grundlagen eines geordneten Familienlebens ver-
 loren hätte. Die rechte Armenpflege wird sich der Armen
 möglichst innerhalb ihrer Familie und ihres Hauses an-
 nehmen und ihnen da wieder zur rechten Ordnung zu ver-
 helfen suchen und bemüht sein, daß sie allmählich wieder
 äußerer Hilfe entbehren lernen und auf eigenen Füßen
 stehen. In dieser Hinsicht haben auch die alten evange-
 lischen Kirchenordnungen bereits beherzigenswerte Grund-
 sätze entwickelt. Schon der Entwurf zu einer Wittenberger
 K.O. von 1522 (R. II, 484^b) hatte Rücksicht genommen
 auf arme Handwerksleute, welche ohne Beihilfe ihr Hand-
 werk zu treiben vermöchten. Ihnen sollte man aus dem
 gemeinen Kasten leihen, damit sie sich nähren könnten,
 doch sollten sie auf eine bestimmte Zeit das Geliehene zu-
 rückzahlen, jedoch ohne Zinsen. Denen, welche nicht dazu
 imstande wären, sollte man um Gottes willen die Wieder-
 erstattung erlassen. Schon dies deutet neben der gleichfalls
 erwähnten Fürsorge für Waisen und arme Jungfrauen auf

ernstliches Nachfragen auch in den Häusern nach etwa vorhandener Not. Die Leisniger Kastenordnung bestimmt nun aber auch eine ausdrückliche Ausgabe aus dem gemeinen Kasten zur Versorgung hausarmer Leute (R. I, 14^a). Handwerksleuten und anderen hausarmen Leuten, seien sie verehelicht oder verwitwet, wenn sie ihr bürgerliches Handwerk und redliche Bauersarbeit zu treiben und zu arbeiten nicht vermögen, noch sonst anderswo Hilfe haben, sollen die Vorsteher Vorschüsse machen zu späterer Abzahlung oder auch im Notfalle die Wiederbezahlung erlassen. Die Magdeburger Kastenordnung von 1524 (R. I, 17^a) beschreibt die Betreibung der Hausarmenpflege noch näher. Die betreffenden Bürger sollen die ganze Stadt durchgehen und sich fleißig erkundigen, wo hausarme Leute seien oder sonst Hilfsbedürftige. Wenn aber jemand notdürftig wäre, den die Herren nicht besucht hätten oder nicht finden konnten, der soll selbst kommen oder sich angeben, damit er, falls sich seine Bedürftigkeit bestätigt, Hilfe empfangen. Nach den Sächs. Visit. Art. von 1533 (R. I, 230^a) werden die Kastenvorsteher angewiesen, einen von den Ihren zur Besichtigung der Not in die Häuser zu schicken, welche ihnen von dem Pfarrer oder Kaplan bezeichnet werden. Die Sächs. Generalart. 1557 (II, 184^b) weisen die Pfarrherren und Kirchendiener ausdrücklich an, wenn sie auf ihren seelsorgerlichen Gängen bei den Kranken in Häusern große Armut, Hunger und andere Gebrechen an nötigen Dingen spüren würden, den Vorstehern des gemeinen Kastens Anzeige zu machen. Solchen heimlichen armen Leuten, die ihre Notdurft aus Scham niemand klagen dürfen, soll geraten und geholfen werden. In ähnlicher Weise sprechen sich die übrigen Kirchenordnungen aus, welche die Pflege Hausarmer ausdrücklich hervorheben. Die Braunschweiger K.O. von 1528 (R. I, 118^a) bestimmt, daß aller acht Tage die Diakonen jedes Kirchspiels wie für die anderen Armen und Kranken, so auch für die Hausarmen besprechen und verteilen, was not ist. Bei Mangel an Geld sollen die Prediger das Volk noch zu besonderer Steuer für Hausarme auffordern, aber dabei soll nicht etwa des Hausarmen Name

genannt werden. Nur die Diakonen sollen denselben aufschreiben, Verdacht zu vermeiden. Dem Ehrgefühl Armer mit gutem Rufe dient in dieser Kirchenordnung auch jene Bestimmung (S. 119^b), daß arme alte Bürger und Bürgerinnen, die sonst keinen Unterhalt mehr haben, in das reiche (vornehme) Hospital allein dann aufgenommen werden, wenn sie ehrlich, redlich und christlich in der Gemeinde gelebt haben. Denen, welche kein gutes Gerücht haben, mag man in ihren Nöten anders zuhülfe kommen. In solche ehrliche Hospitale sollen sie nicht genommen werden. Nach dem Vorgang der Braunschweiger Ordnung haben auch die Mindener Ordnung von 1530 (R. I, 140^a), Osnabrücker von 1543 (II, 25^b. 26^a) und Pommersche von 1563 (II, 250^b) fleißige Besuche bei den Armen alle 8 bis 14 Tage vorgeschrieben und wollen ehrliche Männer und Frauen in dem Hause unterstützt sehen, so sie herabgekommen (verkrambet) sind, und auf wahre Hausarme und arme Kinder geachtet haben, die sich selbst nicht ernähren können. Ähnlich verlangt die Kirchenordnung der Stadt Goslar 1531 (R. I, 156^a), daß die Diakonen in ihren Pfarren alle Hausarmen wissen, dieselben visitieren und aus der Armen Kasten unterstützen sollen. Neben diesen letztgenannten Ordnungen, bei welchen ein Zusammenhang mit der Braunschweiger Ordnung und Bugenhagen bestand, nennen wir noch zwei, deren Bestimmungen bezüglich Hausarmenpflege nicht ohne Interesse sind. Die Württemberger Kastenordnung von 1536 nahm, wie wir bereits im vorigen Kapitel andeuteten, auch auf solche Arme Rücksicht, welche noch „ein wenig gütlein“ besaßen und in der Hoffnung der Wiedererstattung mit Vorschüssen unterstützt werden sollten (R. I, 262^b), aber kein Armer, der Almosen empfing, durfte öffentlich oder heimlich Wirtshäuser besuchen, nicht zum Wein gehen oder Spiel thun. Sie befiehlt dem, welcher zur Notdurft trinken will, daheim in seinem Haus mit seinem Weib solches zu thun, alles Ärgernis zu verhüten (263^b). Die Kirchenordnung für Genf aber, von 1541 bzw. 1561 — um auch ein Beispiel aus der reformierten Kirche Calvinischen Bekenntnisses anzuführen — (R. I, 346^{a, b}) giebt neben den

Bestimmungen bezüglich der Fürsorge für Hospitaliten den Bevollmächtigten auch noch die Weisung, daß um die Armen, welche durch die Stadt zerstreut wohnen, gemäß ihren Anordnungen Sorge getragen werde und daß ebenso wie für die Armen im Hospital auch für die in der Stadt, welche sich nicht helfen können, ein eigener Arzt und Wundarzt der Stadt sie zu besuchen besoldet werde. Auch die Brandenburger Visit. Ordnung von 1573 (R. II, 369^a) hat später ausdrücklich auf die Hausarmen die Augen der Vorsteher in Städten und Flecken gerichtet und dieselben nach genauer Erkundigung ihres Wandels, ihrer Nahrung und Arbeit zur Hilfe veranlaßt. Wichtig ist nun aber ganz besonders auch die Art, wie man den Armen zuhülfe kommt und was man zur Hebung der Not ihnen darreicht. Das Nächste wird zu allen Zeiten die Hilfe mit Geld bleiben, seien es laufende Unterstützungsraten, seien es Vorschüsse. Darauf weisen denn auch jene alten Ordnungen hin. Aber sie gehen viel zu sehr aus auf gründliche Hilfe und Hebung der Not, als daß sie mit solchen Geldgaben sich begnügten, deren gute angemessene Verwendung oft genug auch unsicher ist. Das führt uns auf einen weiteren Punkt, welchen die Armenpflege auch heutzutage betont, wo sie zweckmäßig geübt wird, welcher auch damals schon ins Auge gefaßt worden ist.

V.

Unterstützung durch Naturalien.

Wir haben bereits im Eingang des zweiten Kapitels unter den Mitteln, welche man für die Armenpflege sammelte, auch Speisen nennen hören. Diese Gaben an Speisen und Früchten des Landes kommen bei der Unterstützung der Armen nicht zuletzt in Betracht. Sind sie doch eine Bürgschaft dafür, daß das nächste Bedürfnis und die größte Not Dürftiger wirklich Befriedigung fand. Gemäß der Leisniger Kastenordnung (R. I, 11^b) wurden im Gotteshause zwei Fafs- oder Radkisten gehalten, um Brot, Käse, Eier,

Fleisch und andere Speise und Vorrat einzulegen. Die verderblichen Stücke des Vorrats sollten sofort durch die Verordneten zur Verteilung unter die Armen gebracht werden, über die dauernden Stücke am nächsten Sonntag zu Nutz und Bequemlichkeit der Armen verfügt werden. Ja (14^b) wie man zum besten der gesamten eingepfarrten Versammlung in wohlfeilen Jahren Korn und andere Lebensartikel auf Vorrat für Magazine ankaupte, so sollte auch was an Getreide von Ackersleuten in der Stadt oder Bauern auf dem Lande gemeinem Nutzen zugute aus milder Hand gegeben oder in Testamenten beschieden ward, in diesen gemeinen Vorrat kommen. Nach der Württemb. Kastenordnung von 1536 (R. I, 262^a) wurden die wöchentlich in der ganzen Stadt eingesammelten Gaben den geordneten Armenpflegern zur Verteilung übergeben. Auch im Herbst sollte man für die Armen Wein sammeln und in der Ernte Frucht, Obst und anderes dem Almosen zugute. Auch was am Hof des Fürsten übrig blieb von Brot und Wein ward für die Armen aufgehoben. Auch hier war man bedacht, in wohlfeilen Zeiten, wenn Geld gerade zur Verfügung stand, Frucht, Wein und anderes zu einem Vorrat für die Armen aufzukaufen. Nicht minder kam man (263^a) würdigen armen Fremden auf der Reise durch Reichung von Imbiß und Nachtquartier zuhilfe. Freilich fehlte auch damals die Erfahrung nicht, daß von Armen Brot u. dergl., was zu Almosen gegeben war, verkauft und an Wein gelegt oder in anderer Weise verschleckt und nicht zur Not gebraucht wurde, was man durch strenge Ahndung an den Schuldigen zu bekämpfen suchte. Auch die Hadelersche K.O. von 1544 (II, 74^b) ordnet wenigstens eine jährliche Einsammlung von Naturalien zu Anfang des Jahres im Winter an. Zwischen Weihnachten und St. Petri (Stuhlfeier) 22. Februar sollten die Leviten durch das ganze Kirchspiel von Haus zu Haus gehen und Korn bitten zur Unterhaltung der Armen. Besonders auch hält die Pommersche K.O. von 1563 (R. II, 250^b) auf Einsammlung von Naturalien für die Armen. Etliche Male des Jahres, nach gelegener Zeit, sollen die Diakonen den Armen zugut Um-

gang halten und Korn, Mehl, Viktualien, Licht und andere Notdurft sammeln, wozu die Prediger noch Sonntags zuvor Vermahnung zu thun haben. Vermögende Leute, Kaufleute, Brauer, Bauleute sollen überhaupt die Armen mit Bier, Salz und Fischen und was einer vermag, oft bedenken. Das Umtragen des Korbes zur Einsammlung von Naturalien durch Arme in der Woche war außerdem zugelassen. Die Braunschweiger K.O. von 1528 (R. I, 118^a) versorgte auch wohl bedürftige Durchreisende mit Kleidung, Hosen und Schuhen aus dem gemeinen Kasten.

Etwas Weiteres in dieser Beziehung haben wir nicht hervorzuheben, wenn wir absehen von der Unterbringung Alter und Kranker im Hospitale oder der bereits im vorigen Kapitel erwähnten Hausarmenpflege im allgemeinen. Bei dieser Unterstützung durch Naturalien möchten wir aber noch gedenken der in den Kirchenordnungen häufig erwähnten praktischen Handreichung durch Ausstattung von armen und würdigen Jungfrauen bei ihrer Verheiratung. Schon der Wittenberger Entwurf von 1522 (R. II, 484^b) erwähnt dieselbe, und die Leisniger Kastenordnung von 1523 (R. I, 14^a) will, daß nicht bloß verwaiste Jungfrauen, sondern auch armer Leute Töchter durch die Vorsteher zum Ehestande beraten werden mit einer geziemenden Hilfe. Auch die Magdeburger K.O. von 1524 (R. I, 18^a) wünscht für den Kasten besondere Aufhilfe, um auch arme elende Jungfrauen zum ehelichen Stande zu beraten. Desgl. gedenkt die Osnabrücker K.O. 1543 derselben (R. II, 26^a). Die Brandenburger Visit. Ordnung von 1573 aber sagt (R. II, 369^a), daß arme Mägde von gutem Ruf, die ihrem Herrn treulich gedient, sollen Hilfe empfangen, desgl. überhaupt gottesfürchtige Eheleute, die ihr Handwerk und Nahrung mit Gott und Ehren gedenken anzufangen. Eine Ausstattung mit den notwendigsten Bedürfnissen des Haushalts an Hausrat, Wäsche u. dergl. war sicher wirksame Hilfe und half ebenso aus der vorhandenen Notlage heraus, als sie dienlich war, künftiger Not vorzubeugen. Auch der letztere Gesichtspunkt ist schon sehr bestimmt ins Auge gefaßt worden.

VI.

Vorbeugung gegen Verarmung.

Für unmittelbare Gewährung von Arbeit, für Beschäftigung Arbeitsloser an Arbeitsstätten u. dergl., wie sie unsere Zeit gegen die Armut ins Feld führt, ist öffentliche Fürsorge damals nicht getragen worden. Man kannte nur die Unterstützung armer Handwerker fürs Geschäft (s. oben Kap. IV) und wollte etwa Beihilfe leisten, Arbeit zu finden (Hess. K.O. 1526 R. I, 68^a vgl. dazu auch z. B. Württemb. K.O. 1536, I, 263^b). Das hing, meinen wir, mit dem festgefügtten Innungswesen und dem Zunftzwang zusammen, durch welche jede Konkurrenz ausgeschlossen ward. Die Zunft war auch eine wirtschaftliche Genossenschaft zu gemeinsamer Arbeit. Die Arbeit ward als ein der ganzen Zunft verliehenes Amt (*officium*) angesehen, ja das Amt galt als Lehen¹. Es fehlt aber nicht an Mafsregeln, wenigstens durch Rücksichtnahme auf Erziehung der Kinder und Heranbildung der Jugend nach Kräften auf Eintritt in geordnete Lebensarbeit bei Zeiten hinzuwirken. Die Leisniger Kastenordnung (R. I, 14^a) will, dafs arme verlassene Waisen mit Zucht und Leibes-Notdurft, bis sie ihr Brot verdienen und erarbeiten können, durch die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten innerhalb des Kirchspiels nach Gelegenheit versorgt werden. Auf die Versorgung der Waisen und überhaupt armer Leute Kinder hatte auch schon der Wittenberger Entwurf 1522 (R. II, 484^b) hingewiesen. Ausdrücklich hatte derselbe auch (485^b) verordnet, Aufsehen zu haben auf arme fähige Knaben, dafs man sie unterstütze, höhere Studien zu betreiben, um dadurch ebensowohl künftige Prediger des Evangeliums, als auch geschickte Leute für weltliches Regiment heranzuziehen. Die anderen, welche nicht hierzu geschickt, soll man zu Handwerk und Arbeit mit Fleifs anhalten. Dies wurde nun auch in die Leisniger

1) Vgl. Uhlhorn, Christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter, S. 404 ff. u. 440 ff.

Kastenordnung herübergenommen (14^a) und findet nachmals vielfach in den Kirchenordnungen Aufnahme. Nicht ohne Grund aber ist von den Verfassern jener Ordnungen die Ausbildung armer junger Leute zu gelehrten Studien ins Auge gefasst worden. Es sollte nicht zur Unehre dem Handwerk geschehen, wenn man nur minder befähigte Köpfe ihm zuwies. Die junge Kirche der Reformation hatte ja der irdischen Berufsarbeit jeglicher Art gerade wieder zur rechten Würdigung verholfen. Aber man bedurfte vieler tüchtiger Kräfte, die neue Ordnung zu befestigen, vor allem durch Heranbildung eines tüchtigen Predigerstandes an Stelle der bisherigen zumeist unwissenden römischen Priester. Deshalb betont die Stralsunder K.O. von 1525 (I, 23^b, Nr. 13 u. 15) nicht blofs — wie die Kirche der Reformation überhaupt aller Orten —, daß christliche Schulen errichtet werden, in denen die Jugend mit Gottes Wort unterwiesen und danach tüchtig gemacht werde, sondern sie will freie Schulen für die Einwohner, daß die Armen sowohl, wie die Reichen studieren können. Darin sah sie eine Bürgschaft für den Fortbestand, der durch die Reformation aufgegangenen Erkenntnis. In einem Anhang zu dieser Ordnung (S. 27^a, Abs. 2) werden deshalb die Patrone von Lehnen aufgefordert, nach Absterben der Besitzer der Lehne von dem Ertrag (der sonst dem gemeinen Kasten der Armen zukäme) junge taugliche Gesellen aus ihrer Freundschaft auf auswärtige Universitäten zu senden, oder auch andere Bürgerkinder mit Rat der Kastenvertreter, damit die Bürgerkinder der gemeinen Stadt zum besten in guten Künsten und Sprachen mögen erzogen werden. Auch aus der Ordnung der im Lübecker Landgebiet gelegenen Stadt Möllen (1531, R. I, 151^b) erfahren wir, daß man dort für die Kinder der Armen ein mäfsigeres Schulgeld festgesetzt hatte. Aber auch auf diesem sollte nicht unbedingt bestanden werden. Rechte arme unvermögende Leute, die ihre Kinder wollten gerne lehren lassen und doch nicht den Preis, der für arme Kinder gesetzt war, geben können, sollen die Kirchväter angehen, daß sie ihre Kinder zum Schulmeister bringen, damit er sie annehme umsonst zu

lehren, sowohl als die reichen Kinder. Nach der Leisniger Kastenordnung war allerdings der Schulunterricht überhaupt auf Kosten des gemeinen Kastens eingerichtet und nur fremden Schülern ward ein Schulgeld auferlegt. So wichtig und nötig erachtete man diese Fürsorge für die gedeihliche Zukunft und das heranwachsende Geschlecht überhaupt (R. I, 13^b). Bezüglich der Stipendien für arme zum Studieren geschickte Bürgerknaben aus dem gemeinen Kasten nennen wir nur noch beispielsweise die Northeimer K.O. 1539 (R. I, 289^a), die Osnabrücker 1543 (R. II, 26^a), die Mansfelder Visit. Ordnung 1554 (R. II, 144^b), die Brandenb. Visit. Ordnung 1573 (R. II, 369^a). Da wird ohne weitere Begründung gleichsam als einer allgemein anerkannten und selbstverständlichen Sache solcher Verwendung einfach nur Erwähnung gethan. Die Württemberger Kastenordnung 1536 (R. I, 263^b) giebt neben der Fürsorge für arme Waisen durch Erziehung derselben und neben der kostenlosen Heranbildung armer Knaben in lateinischen Schulen, sowie neben der Unterstützung von Handwerkern und sonstigen Hausarmen noch weitergehende Ratschläge zur Vorbeugung gegen Verarmung. Sie sagt, daß man auch einem armen Mann, zur Zeit der Teuerung, der ohne großen Nachteil seine Güter nicht verkaufen kann, nach Vermögen des Kastens und Gelegenheit der Person auf Wiedergeben leihen soll. Solche Hilfe zu rechter Zeit, ehe noch die Not selbst einbricht, ist sicher ebenso weise, als wirksam. Die Kölner Reformation von 1543 (R. II, 52^a) will allerdings die Aufmerksamkeit der Armenpfleger hauptsächlich darauf gerichtet haben, nicht bloß wie die Armen leben und sich halten, sondern auch daß sie angehalten werden zur Arbeit, so viel jeder vermag; sie droht unter Umständen dann selbst mit Verlust des Almosens. Aber die Einfügung der Armen als nützlicher Glieder in den wirtschaftlichen Organismus konnte nicht so leicht in jener Zeit erreicht werden, wie wir schon vorhin im Eingang dieses Kapitels andeuteten. Hatte man doch auch schon seit so langem sich begnügt mit nur augenblicklicher Hilfe und der Masse der Armen und Bettler gegenüber schließlichs nicht anders zu helfen sich gewußt,

als indem man sie vertrieb¹. Etwas Ähnliches, die Abweisung der Bettler, finden wir allerdings auch in unseren evangelischen Kirchenordnungen. Aber es geschieht dies nicht etwa nur aus Notwehr, sondern wird unternommen in klarer Erkenntnis der Schädlichkeit und Verwerflichkeit des Bettelns. Darum lenken wir unsere Aufmerksamkeit noch weiter darauf.

VII.

Die Versagung von Gaben an Bettler.

Mit der Organisation der Armenpflege hängt es zu aller Zeit zusammen, daß an umherziehende Bettler Gaben zu verabreichen untersagt werden muß. Es geschieht dies ebensowohl, um die verfügbaren Mittel nicht vielleicht fruchtlos aufzuwenden und zum Unsegen für die Armen selbst werden zu lassen, als auch um den in einer Gemeinde zunächst zur Unterstützung Berechtigten möglichst viel zuzuwenden. Auch die evangelischen Kirchenordnungen bestehen fest darauf. Hatte am Ausgang des Mittelalters die Anschauung von der Verdienstlichkeit des Almosengebens oder gar des Bettelns die Gemüter beherrscht, so waren nun durch das Evangelium geläuterte Grundsätze zur Geltung gekommen. Bei aller Entschiedenheit des Abweises aber ist doch auch nicht der Geist der Milde und Frömmigkeit zu verkennen, welcher den Elenden in seiner Verlassenheit nicht versäumen mag und Gott in den Armen dienen will. Die ersten Ordnungen, der Wittenberger Entwurf von 1522 und die Leisniger Kastenordnung, sagen bezüglich der Bettler, daß kein Bettler in der Stadt bzw. im Kirchspiel gelitten werden soll, welcher Alters oder Krankheits halber zu arbeiten nicht geschickt sei. Man soll sie zur Arbeit treiben oder aus der Stadt verweisen, abgesehen von denen, welcher aus besonderen Umständen der gemeine Kasten sich anzunehmen

1) Uhlhorn, Liebeshätigkeit im Mittelalter, S. 441 f.

hat (vgl. R. II, 484^{a, b}; I, 13^a). Außerdem werden als eine schwere bisher aufgelegte Last zugleich auch die bettelnden Mönche und geistlichen Personen abgewiesen, eine Bestimmung, die nach Lage der Dinge in jener Anfangszeit der Reformation noch ausdrücklich notwendig war, in späteren Ordnungen aber, wie leicht erklärlich, nicht mehr zu finden ist. Die Orden sollen keine Terminei mehr in der Stadt haben. Auch soll keinem Mönch zu betteln gestattet werden, sondern sie sollen sich mit ihren bisher zugebote stehenden Zinsen begnügen und sonst mit ihren Händen nähren. Ebenso will man nicht Stationierer und Kirchenbitter dulden, wobei der Wittenberger Entwurf sogar ausspricht, es seien schon zu viel Kirchen gebaut (R. II, 484^{a, b}). Auch noch in den Lüneburger Artikeln von 1527 (R. I, 71^b) wird ausdrücklich neben dem Betteln von Laien, die arbeiten könnten, des Bettelns geistlicher Ordenspersonen als eines dringend abzustellenden Schadens gedacht, da ein großer Teil unnütze Leute sind, die des armen Volkes Einfältigkeit mißbrauchen. Dagegen geben die Clevischen Kirchenordnungen von 1532 und 1533 ein Beispiel, wie man nicht überall den Boden der römischen Kirche verlassen wollte, sondern das erwachte religiöse Bedürfnis seitens der weltlichen Obrigkeit durch äußerliche Reformen zu befriedigen versuchte (vgl. R. I, 160 und 214^b). Sie gestehen zu, daß etliche Mönche das Volk irrig machen bei ihrem Terminieren und sonst, und nicht geringe Widerwärtigkeiten hervorrufen. Aber da es auch viel gelehrte und friedfertige Mönche giebt und sonst Mangel an geschickten Predigern befunden wird, sollen sie nicht ausgeschlossen werden und beim Gabensammeln nicht gehindert, doch nicht ungefordert in und durch die Häuser laufen und nur mit Zustimmung der Pastoren predigen. Jedoch sollten Stationierer nicht zugelassen werden, da sie den gemeinen Mann von Gott in „auswendig Vertrauen“ abziehen und auf andere Wege „in Versicherung trösten“. Nicht minder wenden sich die eben genannten Ordnungen und auch noch die Braunschweiger Ordnung von 1528 auch gegen das Betteln der Schüler, das zuweilen zu einer Plage werden konnte. Liefs man doch damals auch seitens nicht

ganz armer, sondern wohlhabender Eltern sogar die jungen Schüler der Lateinschulen auf ihren Unterhalt selbst Bedacht nehmen ¹. Bei der Fürsorge der evangelischen Kirchenordnungen für die Schulen überhaupt und auch für die armen zu Studien geschickten Knaben konnte um so ernstlicher dem Betteln der Schüler entgegengetreten werden. Der Wittenberger Entwurf und ebenso die Leisniger Kastenordnung sagt, wer da studieren will, mag sich selbst mit Essen und Trinken versehen und keinem soll zu betteln gestattet sein (R. II, 484^a; I, 13^a). Die Braunschweiger Ordnung aber bestimmt (I, 118^a), Schüler sollen nicht um Brot gehen, ein jeglicher Sorge für seine Kinder selbst und wäre es ihm nicht möglich, so sollen die Diakonen darauf denken, daß man die Bettler los werde, die unter dem Namen der Schüler die Leute vor den Thüren vexieren. Die zahlreichen, in den einzelnen Kirchenordnungen wiederkehrenden Bestimmungen über den Abweis von Bettlern und die Versagung von Gaben an dieselben sind einander selbstverständlich im ganzen sehr ähnlich, doch sind hier und da einzelne Bemerkungen und Wahrnehmungen noch besonderer Erwähnung werth. Bestimmungen gegen fremde Bettler erwähnt die Magdeburger Kastenordnung von 1524 (R. I, 18^b). Dieselben sollen nicht Gaben erhalten, so schreibt die Hamburger K.O. von 1529 Nr. 41 vor (R. I, 132^a). Die Sächs. Visit. Artikel von 1529 befehlen den Räten in den Städten, daß sie nicht geduldet werden (R. I, 102^b). Die Sächs. Visit. Artikel von 1533 (I, 230^b) wollen höchstens krank gewordener Fremder um Gottes willen sich annehmen, sonstiger Fremder, Landstreicher und Bettler aber nicht, um den gemeinen Kasten samt dem Volk nicht zu beschweren. Die Braunschweiger Ordnung vom September 1528 ordnet an (R. I, 118^a), die rechten armen Leute, die um Brot gingen, möchten zwar noch einige Wochen umgehen, bis der Kasten in Aufschwung käme, aber sie stellt doch von vornherein fest, daß fremde Bettler und andere, die arbeiten können und sonst keine Not haben,

1) Vgl. Köstlin, Luther I, S. 34.

mit ihrem Betteln nicht gelitten werden sollen. Ebenso wiederholen andere Ordnungen, daß man Gottlosen, Lediggängern und Zubringern nicht geben soll (vgl. auch Osna-brücker K.O. 1525 I, 25^b; Pommersche K.O. 1535 I, 255^a), da fromme Arme mehr als genug sind, es wäre denn ganz besondere Not, und man soll doch auch den Feinden Gutes thun. Die Stralsunder K.O. von 1525 A. III, 40. 41; R. I, 24^b macht besonderen Unterschied zwischen fremden und einheimischen Bettlern. Wenn fremde Bettler oder arme Leute durch solche christliche Ordnung bewogen zulaufen werden, soll man sie freundlich wieder hinweisen zu denen, bei denen sie gelebt und gehandelt haben, damit jedermann die Seinen ernähre. Die armen Leute aber, welche aus dem gemeinen Kasten genugsam können versorgt werden, soll man nicht auf den Strafsen oder in den Kirchen zu betteln zulassen. Wer aber des Bettelsackes so gewöhnt wäre, daß er die Bettelei nicht aufgeben und sich nicht genügen lassen wollte an dem, womit die anderen armen Leute erhalten werden, den soll man unfreundlich hinwegweisen (nach anderer Lesart; „freundlich“, in aller Güte). Ausdrückliches Wegweisen der Bettler durch Beamte der Obrigkeit von den Eingängen der Kirche hat auch später z. B. die (reformierte) Genfer Kirchenordnung 1541 angeordnet (R. I, 346^b). Mit Strenge wollte übrigens auch der hessische Reformationsentwurf von 1526 gegen bloße Müßig-gänger vorgehen, während er zugleich den idealen Gesinnungen seines Verfassers Lambert Ausdruck giebt, indem auch in dieser Hinsicht der Kirche als einer sichtbaren Darstellung der Gemeinde der Heiligen in brüderlicher Verbindung der einzelnen Christen gedacht wird (vgl. R. I, 68^a: Kap. XXVII. Desgl. Kap. XXVIII über fremde und ausländische Brüder). So mochte auch die Kölner Reformation 1543 (R. II, 52^a) niemand müßig gehen und andere Leute beschweren lassen und sprach die Hoffnung aus, daß der mutwillige Bettel werde abgeschafft werden und jedermann, so viel er vermag, zu nützlicher Arbeit angehalten werden. Einer besonderen Einrichtung bezüglich der Bettler finden wir in der Württemberger Kastenordnung von 1536

Erwähnung gethan. Dieselbe mag auch von fremden Landstreichern und fremden Bettlern nichts wissen (R. I, 262^b) und will sie Landes verweisen, da sie, wie die Hummel dem arbeitsamen Bienlein, den armen Dürftigen das Brot vor dem Mund abschneiden; sie wehrt auch den eigenen Unterthanen (S. 263^a) in fremden Landen zu betteln, bei Strafe der Expatriierung. Denn solchen soll das Fürstentum nicht wieder sich aufthun. Ja es soll überhaupt niemand in Städten, Flecken, Dörfern und auf dem Felde, weder in Häusern, noch auf der Gasse das Almosen zu sammeln sich unterstehen, sondern von der Gemeinde versorgt werden. Aber alle (S. 262^b), die um Gottes willen ohne Hoffnung der Wiedererstattung Almosen empfangen, Mann oder Weib, Kinder oder Alte, sollen vorn an ihren Kleidern öffentlich und unverdeckt der Stadt, in welcher sie begriffen, Zeichen stets an sich tragen, damit jedermann sehe, wem solches gegeben. Dadurch hoffte man auch rechte Armenzucht üben zu können und solche Almosenempfänger von Wirtshäusern und Spiel fernzuhalten. Jedoch die verschämten Armen, denen man aufhelfen wollte durch Unterstützung in ihrer Nahrung, sollten mit dem Bettlerzeichen verschont werden (ebd. Abs. 8). Eine ähnliche Bestimmung trifft auch die Pommersche K.O. von 1563 (R. II, 250^b). Allerdings verbietet sie das Betteln nicht schlechterdings und läßt insbesondere das Erbitten von Naturalien, wie wir oben sahen, noch zu. Sie will aber, daß Ordnung gemacht werde mit den Bettlern, daß nicht jedem zu betteln frei stehe und wahre Arme dabei zu kurz kommen. Faulen und arbeitsscheuen Leuten soll es ganz und gar nicht gestattet sein, aber fremden unbekanntem Leuten auch nur dann, wenn sie der Stadt Zeichen oder Zeugnisse von den Junkern auf dem Lande im Fürstentum aufweisen können. Diese Zeugnisse sind auch in der (reformierten) Herborner K.O. 1586 (R. II, 476^b, Nr. 59) wie für reisende Gemeindeglieder überhaupt, so für arme insbesondere vorgesehen. Das Presbyterium sollte ein Zeugnis über Lehre und Sitten ausstellen, Arme aber, die in ehrbarer Angelegenheit reisen wollen, sollen von den Diakonen ein Zeugnis und das nötige Geld auf den Weg

erhalten. In dem Zeugnis sollte auch bemerkt sein, wie viel jedem gegeben sei, damit nicht Träge es zum Betteln mißbrauchten. Freilich lassen bereits die sächs. Generalartikel von 1557 (R. II, 193^{a. b}) erkennen, daß häufig nicht bloß ohne Erlaubnis der Obrigkeit in Städten gebettelt ward, sondern daß bisweilen auch falsche oder vor vielen Jahren bereits ausgestellte Zeugnisse von den Bettlern verwendet wurden, ja daß manche, wenn sie lange genug gebettelt hatten, solche Briefe auch anderen Landstreichern weiter verkauften. Deshalb wird nachdrücklich eingeschärft, daß niemandem in Häusern Almosen gereicht werden soll, der nicht eine schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters aufweise und die Obrigkeit selbst sollte genau die von Fremden beigebrachten Zeugnisse prüfen und auch nur wegen besonderer Bedrängnis besonderen Umgang zum Sammeln gestatten, sonst aber Dürftige an den gemeinen Kasten weisen. In denselben Artikeln wird auch wider die Frechheit jungen Bettelvolks Verordnung gegeben, durch welches hier und da die Leute und sonderlich Fremde auf den Gassen angelaufen werden und mit verdrießlichem Geschrei belästigt, bis sie etwas geben. Aber die Kursächs. Ordnung von 1580 (R. II, 449^{a. b}) Art. XXXIV muß auf die früher gemachten Erfahrungen und die deshalb ergangenen Verordnungen wiederholt hinweisen und hebt (S. 450^a) hervor, daß die früheren Verordnungen nicht genug mit Ernst gegen die umlaufenden Bettler angewendet worden seien, weshalb Obrigkeit, Pfarrer und Kirchendiener in jedem Ort mit allem Fleiß bedacht sein sollen, daß, nach Abschaffung des ärgerlichen und schädlichen Umherstreichens der Bettler, Arme, Kranke und sonst Erwerbsunfähige, ihre Notdurft haben mögen. Freilich wenn hier nach verschiedenen Anweisungen, Mittel für die Armen zu beschaffen, die Hoffnung auf durchgreifende Hilfe für die Armut und auf gänzliche Abschaffung des Bettelns (s. letzter Absatz S. 449^b) ausgesprochen wird, so wissen wir jetzt nach drei Jahrhunderten, wie schwer solche Hoffnung erfüllt werden kann. Nicht umsonst hat der Herr bestätigt (Matth. 26, 11), was schon 5 Mos. 15, 11 geschrieben steht: „Ihr habt allezeit Arme bei Euch.“ Die Liebe der Christen wird

allezeit sich zu bethätigen und dem Herrn selbst in den Armen zu dienen haben. Wir denken aber hierbei noch an eine Erscheinung, welche besonders die Gegenwart aufzuweisen hat zur kräftigeren Bekämpfung der Armut. Auf den verschiedensten Lebensgebieten haben wir die Bedeutung gemeinsamen, vereinten Wirkens erkannt. Auch die Gemeindearmenpflege in den einzelnen Orten selbst ist von altersher dafür ein Zeugnis. Aber es handelt sich auch noch darum, daß die einzelnen Gemeinden selbst nicht isoliert bei der Armenpflege sich gegenüberstehen. In diesem Punkte müssen wir uns freilich an dieser Stelle kurz fassen.

VIII.

Verband der einzelnen Gemeinden zur Armenpflege.

In unserer Zeit sind die einzelnen Gemeinden in größerer Zahl zur Pflege der Armen eines Bezirks vereinigt und vermögen durch größere Bezirksarmenhäuser Namhaftes zu leisten. Dadurch kann an den Armen heilsame Zucht geübt werden und wird selbst manchen Verkommenen der Eintritt in geordnete bürgerliche Verhältnisse wieder möglich gemacht. Aber die Gemeinden erhalten auch bei dem ohnehin großen Aufwand für öffentliche Zwecke und für die Armen insbesondere Erleichterung durch verhältnismäßige Verteilung der Lasten. Selbst größere Kreise und Provinzen tragen zur Pflege der Armen gemeinsam bei. In jenen alten Kirchenordnungen finden wir im allgemeinen freilich von solcher gemeinsamen Verbindung nichts. Doch ist wenigstens in einer Kirchenordnung auch hierzu der Anfang gemacht und wird ausdrücklich bestimmt, daß die einzelnen Gemeinden und Kräfte bei der Armenpflege nicht vereinzelt neben einander, oder gar gegen einander stehen sollen. Die Württemberger Kastenordnung von 1536 (R. I, 263^a) ordnet an: Wenn ein Dorf oder Flecken so unvermögend wäre, oder so viel arme Personen hätte, daß sie in ihrem Flecken nicht unterhalten werden möchten, andere Flecken desselben

Amts aber des Vermögens, auch der Armen so wenig oder gar keine vorhanden, so sollen die Vermögenden den Unvermögenden mit ihrem Almosen und Steuer zuhülfe kommen; auch wird Stadt und Land zu gemeinsamer Verbindung zu diesem Zwecke angehalten. Mit dieser bedeutsamen Anordnung, welche nachmals und namentlich in unseren Tagen so weite Ausbreitung und nähere Ausführung erhalten hat, dürfen wir unsere Erörterung schliessen. Mögen nun auch immerhin in dieser letztgenannten Beziehung, wie in anderen Stücken der Armenpflege jene alten evangelischen Kirchenordnungen mit der Zeit weitere Ausführung gefunden haben, so daß im ganzen gegenwärtig eine erfreuliche Fürsorge für die Armen allenthalben wahrzunehmen ist, so bleibt doch dies gewiß: In dem trefflichen, wahrhaft evangelischen Geist sind sie nicht überholt worden, welcher schon damals so bedeutsame und bleibende Grundlagen für die Pflege der Armen geschaffen hat. Durch denselben allein auch kann die Armenpflege aller Zeiten wirksam und segensreich sich erweisen.
